Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

19.09.2023

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (13. Dezember 2022 bis 27. März 2023)

054.10-00772/00002/00018/Q324-0774

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 4
2. Ergebnisbericht zur Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung, SR 641.711) 5
2.1. Ausgangslage 5
2.2. Eingegangene Stellungnahmen 5
2.3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 5
2.3.1. Beurteilung der Vorlage als Ganzes 5
2.3.2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln 6
2.3.3. Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen 10
3. Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) 13
3.1. Ausgangslage 13
3.2. Eingegangene Stellungnahmen 13
3.3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 14
3.3.1. Beurteilung der Vorlage als Ganzes 14
3.3.2. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln 15
3.3.2.1. Artikel 15 Absätze 2, 2bis und 3 (Verankerung des Inverkehrbringungsverbots und Bestimmungen betreffend belastete abgetragene Böden) 15
3.3.2.2. Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} (Aufgabe der Kantone) 16
3.3.2.3. Artikel 48a (Zollkontrolle) 16
3.3.2.4. Artikel 59 (Änderung des Inhalts der Anhänge durch das UVEK) 17
3.3.2.5. Inkrafttreten 18
3.3.2.6. Anhänge 18
3.3.2.7. Änderung anderer Erlasse (ESV und PSMV) 22
3.3.2.8. Weitere Punkte 22
3.3.3. Beurteilung der Umsetzung durch die Kantone 25
4. Ergebnisbericht zur Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) 26
4.1. Einleitung 26
4.2. Ausganslage 26
4.3. Eingegangene Stellungnahmen 26
4.4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 27
4.4.1. Allgemeine Bemerkungen 27
4.4.2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln 27
4.4.2.1. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a LSV 27
4.4.2.2. Art. 7 Abs. 3 Bst. b LSV 28
4.4.2.3. Anhang 6 Ziffer 34 28
4.4.3. Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen 28
4.4.4. Beurteilung der Umsetzung 28

5. Ergebnisbericht zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710)....29
5.1. Ausganslage....29
5.2. Eingegangene Stellungnahmen....29
5.3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens....29
5.3.1. Allgemeine Bemerkungen....29
5.3.2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln....29
5.3.3. Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen....32
5.3.4. Beurteilung der Umsetzung....32
5.3.4.1. Stellungnahme der Kantone....32
6. Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden....33

1. Einführung

Das vorliegende umweltrechtliche Verordnungspaket umfasst die Änderungen folgender Verordnungen:

- Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung; SR 641.711)
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

Das UVEK hat das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 am 13. Dezember 2022 eröffnet. Es dauerte bis am 27. März 2023. Insgesamt haben 26 Kantone und 86 weitere Organisationen zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung genommen. Die FDP und der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Ergebnisbericht zur Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung, SR 641.711)

2.1. Ausgangslage

Mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris am 6. Oktober 2017 hat sich die Schweiz international verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 zu halbieren und im Durchschnitt der Jahre 2021–2030 um 35 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Diesem Ziel hat das Parlament mit Bundesbeschluss am 16. Juni 2017 zugestimmt.[1] Die Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure und die Zielwerte für Neuwagen sind wichtige bestehende Instrumente zur Erreichung der festgelegten Reduktionsziele. Die in der Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der CO_2-Verordnung betreffen insbesondere diese beiden Instrumente.

Im Bereich der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure soll mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage der Vollzug vereinfacht werden. Die Revision beinhaltet die Festschreibung der bestehenden Zulassungsbedingungen für Validierungs- und Verifizierungsstellen auf Verordnungsebene, Flexibilisierungen bei Projekten zur Nutzung von Wasserstoff und Pflanzenkohle sowie den Ausschluss von Projekten mit Anlagen, die mit fluorierten Kältemitteln betrieben werden. Des Weiteren umfasst die Revision Vereinfachungen der Berechnungsmethoden und eine Erweiterung des Anwendungsbereiches für Projekte im Zusammenhang mit Wärmeverbünden.

Im Bereich der CO_2-Emissionsvorschriften für Neuwagen soll das bestehende Vollzugssystem aktuellen Entwicklungen angepasst und – wo möglich – vereinfacht werden. Die Zuständigkeiten zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Bundesamt für Energie (BFE) werden neu geregelt. Des Weiteren umfasst die Vernehmlassungsvorlage eine Anpassung des Geltungsbereichs sowie Änderungen, die sich aus der Digitalisierung der Fahrzeugzulassungsprozesse ergeben.

Die Richtlinien des Übereinkommens von Paris schreiben die Verwendung von revidierten Werten zur Bewertung der Klimawirksamkeit von Treibhausgasen vor. Die aktualisierten Werte entsprechen neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und stammen aus dem 5. Sachstandbericht des Weltklimarates (IPCC).[2]

2.2. Eingegangene Stellungnahmen

Gesamthaft sind zur Revision der CO_2-Verordnung 77 Stellungnahmen eingegangen. Darunter sind alle 26 Kantone, 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien sowie BPUK, KVU und der SSV.

Einige Teilnehmende unterstützen explizit die Stellungnahme anderer Organisationen: Der sgv unterstützt die Stellungnahme von KliK und VFAS, economiesuisse jene des VFAS, der SBLV jene des sbv und die BPUK jene der KVU.

2.3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1. Beurteilung der Vorlage als Ganzes

Von den eingegangenen 77 Stellungnahmen begrüssen 50 Teilnehmende die Vernehmlassungsvorlage ganz oder mehrheitlich. Darunter sind alle 26 Kantone, der SSV, der SGB, sowie die SP, Umweltschutzverbände und Fachverbände der Wirtschaft. Electrosuisse und Swiss Aerodomes haben bekannt gegeben, dass sie zur Vorlage keine Bemerkungen haben. go-climate, Holzenergie Rikon, UAK und VFAS lehnen die Vorlage (teilweise oder

[1] BBl **2017** 4281

[2] Erwärmungspotenzial (GWP100) gemäss Tabelle 8.A.1 aus The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the 5th Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge University Press, 2013

ganz) ab. go-climate, Holzenergie Rikon und UAK lehnen eine Revision der Verordnung generell ab, weil per 1. Januar 2025 wiederum eine Revision erfolge, die vorliegende deshalb nur kurze Gültigkeit habe und zu Mehraufwand führe. 23 Teilnehmende äussern sich nicht zur Vorlage als Ganzes.

2.3.2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel 5*b* Absatz 3

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, FWS, Holzenergie Rikon, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen der Änderung in Artikel 5*b* zu.

Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 3bis

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, JardinSuisse, KliK, KVU, Ökostrom, SMP, VFAS und VSGP stimmen den Änderungen in diesen beiden Artikel zu. Darüber hinaus sind folgende Anliegen eingegangen: Unangemeldete Besuche des Bundesamts für Umwelt (BAFU) im Rahmen der Besichtigungen der Validierungs- oder Verifizierungsstelle seien nicht angebracht, die Teilnahme seitens BAFU den Gesuchstellenden rechtzeitig anzukündigen (go-climate und UAK). Die Besichtigungen seien zwar dem Gesuchsteller, nicht aber zwingend dem BAFU zu melden (Holzenergie Rikon). Bei der Organisation und Durchführung der Besichtigungen seien die betrieblichen Abläufe am Projektort zu berücksichtigen (JardinSuisse und VSGP).

Artikel 11*a*

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Holzenergie Rikon beantragt, den Artikel zu streichen und regt an, dass das BAFU die Verifizierung übernehmen soll, womit eine Zwischenstelle und auch Kosten gespart werden könnten.

Artikel 17 Absätze 2 und 3

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel 17*d* Absätze 3 und 4

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, NE, GE, JU sowie aeesuisse, KliK, Ökostrom und SMP stimmen den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 17*d* zu. Der Kanton SO lehnt die Änderungen ab. Er argumentiert, dass die Fahrzeuge aufgrund der zusätzlichen Vorgabe eines Kilometerstandes nicht mehr in Selbstabnahme geprüft werden können, und diese Bestimmung deshalb die Prüfkapazitäten der Motorfahrzeugkontrolle belaste. Abgelehnt werden die Änderungen zudem von economiesuisse, sgv, SVP und VFAS. Die SVP sieht darin einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.

AGVS, Auto Schweiz, Grüne, Klima-Allianz, PUSCH, SES, SP, strasseschweiz, TCS, VCS und WWF sind mit den Änderungen in Absatz 3 einverstanden. Sie verweisen darauf, dass mit dieser Änderung die Umgehung der CO_2-Emissionsvorschriften für Neuwagen durch Abwarten der bisherigen Frist von 6 Monaten verhindert werden könne. AGVS und strasseschweiz begründen ihre Zustimmung zudem damit, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrung zwischen unterschiedlichen Importakteuren auf dem Neufahrzeugmarkt mehr bestehe. Grüne, Klima-Allianz, PUSCH, SES, SP, VCS und WWF merken an, dass verschiedene weitere Umgehungsmöglichkeiten weiterhin bestehen bleiben, und auch angegangen werden sollten. Die Kantone ZH, TG, VS und KVU schreiben, dass bei solchen Regelungen immer ein Umgehungspotential bestünde. Für den Kanton TI sind die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich geeignete Massnahmen, jedoch würden sie zusätzliche spezifische Kontrollen beim Import bedingen. Diese sollen auf nationaler Ebene

geregelt werden. Zudem bringt der Kanton TI an, dass Absatz 3 im Sinne der Verständlichkeit des Erlasses umformuliert werden sollte.

economiesuisse, sgv und VFAS beantragen die Herabsetzung der Frist in Absatz 3 auf 3 Monate, wie dies in der EU gelte. Damit könnten Doppelbelastungen vermieden werden. Sollte die Frist von 12 Monaten umgesetzt werden, beantragt economiesuisse ein Inkrafttreten per 1. Januar 2025 oder eine mindestens 6-monatige Übergangsfrist.

VFAS begrüsst die Aufhebung von Absatz 4.

Artikel 17*e*

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel 19 Absatz 1

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel 22*a* Absatz 2

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, KVU, Ökostrom und SMP stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Grüne, Klima-Allianz, PUSCH, SES, SP, VCS und WWF sind mit der bereits bestehenden Möglichkeit, Fahrzeuge an andere Importeure abzutreten, nicht einverstanden, da dies den sanktionsfreien Verkauf zusätzlicher CO_2-intensiver Fahrzeuge ermöglicht. Sie beantragen deshalb, darauf hinzuwirken, dass Abtretungen nicht mehr möglich sind.

VFAS ist nicht mit den Änderungen in Artikel 22*a* einverstanden. Stattdessen soll gemäss sgv und VFAS die Handelbarkeit der Emissionen der Fahrzeuge gefördert werden. Der CO_2-Handel sollte nicht an das erstmalige Inverkehrsetzen gebunden sein und es sollten nicht nur Einzelfahrzeuge sondern auch quantifizierte CO_2-Mengen gehandelt werden können.

Artikel 23 Absatz 1 und 2

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, KVU, Ökostrom und SMP stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Im Sinne der beantragten Verstärkung der Handelbarkeit der Emissionen, sollen Importeure die Fahrzeugdaten gemäss VFAS nicht mehr vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen bekannt geben müssen. Auch die Bescheinigung der Fahrzeuge soll nicht mehr ans erstmalige Inverkehrsetzen gekoppelt sein.

Artikel 25 Absatz 1

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, NE, GE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Der Kanton TI ist mit dem im erläuternden Bericht beschriebenen Vorgehen einverstanden, sieht dieses jedoch nicht im Erlasstext abgebildet. Die Kantone ZH, BS, BL, TG, VS sowie KVU hingegen beantragen, dass bei Plug-in Hybrid Fahrzeugen weiterhin die kombinierten CO_2-Emissionen für den reinen Kraftstoffbetrieb massgebend sein sollen. Dies, da der in der WLTP-Methode angenommenen Nutzfaktor, den mit elektrischem Antrieb zurückgelegten Nutzungsanteil von Plug-in Hybrid Fahrzeugen überschätzt. Auch Grüne, Klima-Allianz, PUSCH, SES, SP, VCS und WWF weisen auf die Diskrepanz zwischen realen CO_2-Emissionen und den WLTP-Werten hin. Sie beantragen, dass die WLTP-Werte bei den Berechnungen für Plug-in Hybrid Fahrzeuge mit einem Faktor 3 multipliziert werden. Dies so lange, bis verlässlichere Realverbrauchsdaten vorliegen.

Artikel 35 Absatz 1 und 1bis

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, KVU, Ökostrom und SMP stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

VFAS ist mit Absatz 1 einverstanden. Der Kanton VS empfiehlt in der Verordnung präziser zu definieren, dass es sich nicht um eine strafrechtliche Sanktion handelt.

Begründet in der oben beantragten Ermöglichung des CO_2-Handels für Fahrzeugimporteure, beantragt VFAS Artikel 35 Absatz 1bis zu streichen.

Artikel 37 Absatz 1

Die Kantone ZH, NW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TI, NE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Der Kanton JU unterstützt, dass die Erträge aus den Sanktionen dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) zugewiesen werden. Einige Kantone lehnen den Artikel ab (Kantone LU, FR, SG, GR und GE). Sie argumentieren, dass die Erträge im NAF ausschliesslich für Agglomerationsprogramme zu Rad- und Fusswegen oder den öffentlichen Verkehr (LU, AR, SG, VS und GE), für den Bahninfrastrukturfonds (LU, AR, SG, VS und GE), für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen (GR) oder für Zwecke gemäss Kapitel 9 (LU, FR und VS) genutzt werden sollen.

Artikel 91 Abs. 5

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, KliK, KVU, Ökostrom und SMP stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. VFAS stimmt nur den Buchstaben a und b zu. BPUK, EnAW, go-climate, Holzenergie Rikon, JardinSuisse, TNS und UAK stimmen den Änderungen in Buchstabe b nur teilweise zu.

Artikel 134 Absatz 1

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, KliK, KVU, Ökostrom, SMP, VFAS und VSGP stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.

Anhang 1

Die Kantone ZH, LU, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, NE, GE, JU sowie aeesuisse, KliK, Klima-Allianz, KVU, Ökostrom, PUSCH, SES, SP, VFAS, VCS und WWF stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

SBLV, sbv, sgv, SMP, SVP und VMI lehnen die Anpassung der Werte zur Klimawirksamkeit ab. Es brauche bei Methan eine Berechnung, welche die effektive Erwärmungswirkung wegen der Kurzlebigkeit von Methan besser abbilden kann oder sich explizit nur auf Methan fossiler Herkunft bezieht. Die SVP weisst zudem auf die Gefährdung der Ernährungssicherheit hin.

Die Kantone BS und BL möchten wissen, ob die Anpassung der Werte zur Klimawirksamkeit im nationalen Treibhausgasinventar auch rückwirkend zur Anwendung kommen.

Anhang 3 Buchstaben e, h und j[3]

Die Kantone ZH, NW, SO, BS, BL, SG, TI, NE sowie SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Die Kantone LU, FR, AI, AG, VS, GE und JU, sowie aeesuisse, Holzenergie Rikon, KliK, Klima-Allianz, KVU, Ökostrom, PUSCH, SES, SP, VCS, VSGP und WWF begrüssen die Bestimmung unter Buchstaben e. Gemäss Kanton GR sollte Buchstaben e um Mindestanforderungen an

[3] Im Antwortformular, welches den eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden zugestellt wurde, war statt dem Buchstaben j fälschlicherweise der Buchstabe f aufgeführt. Buchstabe f wird gemäss dem Erlassentwurf nicht revidiert. Mehrere Teilnehmende haben darauf hingewiesen.

die Energieeffizienz ergänzt werden. Dies mit Verweis darauf, dass Wasserstoff nur dort eingesetzt werden sollte, wo keine effizienteren Alternativen bestehen. aeesuisse beantragt, dass anstatt Biowasserstoff der Begriff «CO_2-neutraler Wasserstoff» genutzt wird.

Die Änderung von Buchstabe h wird vom Kanton LU sowie aeesuisse, Klima-Allianz, PUSCH, SES, SP, VCS und WWF begrüsst. Einige Teilnehmende beantragen Anpassungen der Vorlage von Ziffer 1 (Ausnahme von Projekten, bei welchen Pflanzenkohle als Dünger genutzt wird): Charnet, First Climate und VSGP weisen auf die Mengenbeschränkung hin, welche im Rahmen der Revision der Düngerverordnung auf 2024 in Kraft treten soll. Der Kanton AG und First Climate fordern die Streichung der Mengenbegrenzung im Buchstabe h Ziffer 1 von acht Tonnen pro Hektare. Der sbv beantragt eine Reduktion der Anforderungen für die Nutzung von Pflanzenkohle in Böden. Die Anforderungen der Düngerverordnung würden den Einsatz von Pflanzenkohle, welche neben der Senkenleistung positive landwirtschaftliche Eigenschaften hat, verteuern. Die Nutzung von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft soll gegenüber jener in Baumaterialien priorisiert werden. Für Charnet und KliK räumt der EBC-Standard für Pflanzenkohle die Bedenken bezüglich allfälligem Schadstoffeintrag in die Böden aus. Charnet und KliK sprechen sich für eine flexiblere Anwendung von Pflanzenkohle in Böden aus, indem die acht Tonnen pro Hektare und Kreditierungsperiode als Durchschnittswert über die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betreibers gerechnet werden sollen. Die Kantone GR, GE und JU beantragen hingegen, die Ausnahme für die Nutzung von Pflanzenkohle als Dünger zu streichen. Es wird auf das Fehlen von systematischen Untersuchungen sowie das Risiko des Schadstoffeintrags in die Böden hingewiesen. Auch der Kanton UR verweist auf diese Unsicherheiten.

Ökostrom priorisiert die Nutzung von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft gegenüber jener in Baumaterialien. Ziffer 2 soll deshalb gestrichen werden. Ähnlich sieht das auch der VSGP.

Die Kantone FR, AR, AI, VS sowie KVU beantragen die Streichung der Ausnahmen für den Einsatz von Pflanzenkohle (sowohl als Dünger wie auch als Baumaterial). Es wird auf zu grosse Unsicherheiten bezüglich der Quantifizierung bei der Nutzung als Dünger und auf die ungewisse Speicherdauer bei der Nutzung als Baustoff (aufgrund unklarer Lebensdauer der Gebäude) verwiesen.

Buchstabe j, welcher den Einsatz von fluorierten Kältemitteln im Rahmen von Kompensationsprojekten ausschliesst, wird von den Kantonen FR, AI, GR, AG, VS, GE, JU sowie Holzenergie Rikon, KVU, myclimate und Ökostrom begrüsst. myclimate ist es ein Anliegen, dass die Verschärfung nur für neue Projekte gilt und für bereits umgesetzte Projekte weiterhin Bescheinigungen ausgestellt werden können. Economiesuisse, EnAW, EZS, FWS, GKS, InfraWatt, KliK, sgv, suissetec und SVK fordern die Streichung von Buchstaben j. aeesuisse, economiesuisse, EnAW, EZS, InfraWatt, KliK, sgv, suissetec und SVK verweisen auf die Klimawirkung des Ersatzes von fossilen Heizungen mit Wärmepumpen, welcher aktuell mit Kompensationsprojekten gefördert wird. aeesuisse, EnAW, FWS, GKS und suissetec weisen auf die bereits bestehenden Lieferengpässe hin, die Anhängigkeit von Wärmepumpen aus der EU oder die Unmöglichkeit, die Nachfrage an Wärmepumpen ausschliesslich mit Anlagen mit erneuerbaren Gasen abzudecken. aeesuisse, InfraWatt und suissetec argumentieren u.a. auch mit den bestehenden vorgezogenen Recyclinggebühr. aeesuisse, EnAW, EZS, FWS, GKS, InfraWatt, KliK, suissetec und SVK verweisen zudem auf die laufende Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005[4] und der dort angebrachten Regulierung der Kältemittel.

Anhang 3*a*

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Holzenergie Rikon ist mit den Änderungen in den Ziffern 1 bis 3.2, 3.6, 4.1, 4.3 einverstanden.

[4] SR **814.81**

KliK ist mit den meisten Ziffern des Anhangs 3*a* einverstanden, die Ausnahmen werden hiernach aufgeführt.

Der Kanton VS sowie TNS begrüssen die Standardisierung der Berechnungsmethoden für Wärmeverbünde in Anhang 3*a*. Für die Kantone BS und BL sollen die umweltrechtlichen Vorgaben für Wärmeverbünde nicht weiter angehoben werden.

JardinSuisse, TNS und VSGP unterstützen die Ausweitung des Geltungsbereichs von Anhang 3*a* auf alle Wärmeverbünde (Ziffer 1). Holzenergie Rikon beantragt die Umformulierung von Buchstabe b zu: «die Erweiterung oder die Verdichtung des Fernwärmenetzes eines bestehenden Wärmeverbundes (…)». Der EZS, InfraWatt, KliK und sgv lehnen den erweiterten Geltungsbereich der Standardmethode ab, da die Standardisierung die korrekte Bestimmung der Referenzemissionen beeinträchtige.

Der Kanton FR begrüsst, dass u.a. die Berechnung der Referenzemissionen in Ziffer 3.4 eine Doppelzählung mit dem Emissionshandelssystem verhindert. Holzenergie Rikon, KliK und sgv lehnen die Streichung des KEV-Abschlags in Ziffer 3.4 bei gleichzeitiger Kürzung des Emissionsfaktors für bestehende Bezüger ab. Während nur sehr wenige Projekte von dieser Vereinfachung profitieren würden, führe sie bei einem Grossteil der Projekte zu verringerter Wirkung. go-climate, Holzenergie Rikon und UAK schlagen alternativ einen separaten pauschalen Emissionsfaktor für KEV-Projekte vor.

Holzenergie Rikon beantragt zudem, dass die bei Wärmebezügern gemessene Wärmemenge entweder in kWh oder in MWh erfolgen kann (Ziffer 4.2), da insb. bei kleineren Wärmebezügern die Messung in kWh erfolge.

Anhang 3*b*

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Anhang 4*a*

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Anhang 5

Die Kantone ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, NE, GE, JU sowie aeesuisse, Auto Schweiz, KliK, KVU, Ökostrom, SMP und VFAS stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

2.3.3. Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Generelle Bemerkungen

Für die Kantone SG, VS sowie TCS ist die Verordnungsrevision eine verpasste Chance, weitere Instrumente zu verschärfen und/oder die Klimawirkung der Verordnung zu stärken. Auch der Kanton GE stellt fest, dass die Vorlage zu keiner erhöhten Klimawirkung führt.

Der Kanton VS hätte begrüsst, wenn mit der Vorlage eine Permanenz von mindestens 100 Jahren für Kohlenstoffsenken gefordert (auch Kantone AI und JU), die CO_2-Abgabe erhöht, die Teilnahmekriterien fürs EHS verschärft (auch Kantone SG und JU) und die Rückverteilung breiter, gerechter und sichtbarer gemacht worden wäre (auch Kanton AI). Die Kantone ZH, VS sowie BPUK und KVU beantragen, dass bei den CO_2-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge geschaffen werden. Die Berechnung der individuellen Zielvorgabe sei entsprechend anzupassen.

Die Kantone OW und GE sowie Swissmem begrüssen die Vereinfachung des Vollzugs bei den CO_2-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge. In Verkehrsbereich hätten sich BPUK und KVU die Prüfung einer Regelung nach dem Verursacherprinzip gewünscht.

Die Kantone VS und JU befürchten, dass die Zulassung von Senkenleistungen bei Kompensationsprojekten oder das Kompensationsinstrument per se den Bestrebungen zur Emissionsreduktion zuwiderlaufen. WaldSchweiz bedauert, dass die Anrechenbarkeit von Senkenleistungen nur noch auf Verordnungsstufe geregelt werde. Die Anrechenbarkeit sei entsprechend dem Wortlaut in der abgelehnten Totalrevision des CO_2-Gesetzes zu übernehmen. Die Kantone OW, BS, BL, GE sowie ECO SWISS und Swissmem begrüssen generell die Vereinfachung des Vollzugs des Kompensationsinstruments.

Im Bereich des Emissionshandelssystem beantragt die Axpo, dass Änderungen bezüglich der Wasserstoffproduktion in der EU – sobald verabschiedet – auch fürs EHS der Schweiz übernommen werden.

Artikel 8*a* Absatz 1

Charnet, First Climate, KliK und sgv weisen darauf hin, dass mit dem verlangten Grundbucheintrag hohe administrative Hürden für den Einsatz von Pflanzenkohle bestünden. Sie beantragen den Eintrag ins Grundbuch durch einen Eintrag in ein öffentlich zugängliches elektronisches Datenverwaltungssystem zu ersetzen.

Artikel 24

VFAS beantragt, dass neben den Zyklusmessungen NEFZ und WLTP weitere Datenquellen zugelassen sein sollen, insbesondere Berichte gemäss dem US-amerikanischen Testverfahren FTP.

Artikel 26

Grüne, Klima-Allianz, PUSCH, SES, SP, VCS und WWF argumentieren, dass viele heute anrechenbare Ökoinnovationen bei Neuwagen unterdessen sehr weit verbreitet sind, vor allem in der Schweizer Neuwagenflotte. Sie beantragen, dass nur noch jene Ökoinnovationen anrechenbar sind, für welche der Hersteller oder Importeur nachweist, dass sie auch für den Schweizer Neuwagenmarkt innovativen Charakter haben.

Artikel 27

sgv und VFAS beantragen, dass neben Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auch für Personenwagen ein Phasing-in vorgesehen wird. Dies unter anderem, da aufgrund der Ablehnung der Totalrevision des CO_2-Gesetzes eine Rechtsgrundlage fehle, welche die Streichung der Einführungsmodalitäten für Personenwagen begründen würde.

Artikel 30

Für Klima-Allianz, PUSCH, SES, SP, VCS und WWF ist nicht einsichtig, weshalb bei der Berechnung der Sanktionen bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe die Emissionen in jedem Fall abgerundet werden. Sie beantragen, dass arithmetisch gerundet wird.

Unterschreiten die durchschnittlichen CO_2-Emissionen einer Neuwagenflotte die individuelle Zielvorgabe, so soll der unterschrittene Wert gemäss sgv und VFAS auf die Folgeperiode übertragen werden können. Dies im Sinne des weiter oben beantragten CO_2-Handels.

Artikel 35 Absatz 3

VFAS beantragt, allfällige Sanktionen für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper im Jahr 2024 um 5 Prozent zu vermindern. Er begründet dies unter anderem damit, dass es aufgrund der Ablehnung der Totalrevision des CO_2-Gesetzes an einer Rechtsgrundlage fehlt, welche die Streichung der Einführungsmodalitäten für Personenwagen begründen würde.

Verordnung vom 19. Juni 1995[5] über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

VFAS fordert, dass die Motion Darbellay (13.3818) «Vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen und mehr Verkehrssicherheit» mit einer Anpassung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b VTS umgesetzt wird, indem die administrative Zulassung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O sowohl gestützt auf Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer als auch in Papierform gemäss EU-Verordnung 2018/858 ermöglicht wird.

Weiter beantragt VFAS, dass im Ausland zugelassene Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b VTS als Neufahrzeuge gelten, solange sie einen Kilometerstand von unter 6000 km (statt 2000 km) oder weniger als 150 Betriebsstunden (statt 70 h) aufweisen. VFAS begründet dies mit Aufhebung der bisherigen Einschränkung des Imports von Fahrzeugen und vermehrten Lieferengpässen.

5 SR **741.41**

3. Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)

3.1. Ausgangslage

Mit der Annahme der von Nationalrätin Claudia Friedl eingereichten Motion 19.4615 «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten» wurde der Bundesrat beauftragt, einen Regelungsrahmen für das Verbot von invasiven gebietsfremden Pflanzen zu schaffen. Unter Achtung des Tenors der Motion sowie der Gliederung und Bezeichnungen in der FrSV wurde das in der Verordnung bereits bestehende Umgangsverbot durch das Verbot des Inverkehrbringens von für die Umwelt besonders problematischen invasiven gebietsfremden Pflanzen ergänzt. Das Inverkehrbringen umfasst neben dem Verkauf auch die Abgabe an Dritte durch Tausch oder Schenkung sowie die Einfuhr. Mit dem Verbot des Inverkehrbringens werden alle gewerblichen und nicht gewerblichen Tätigkeiten, die von vergleichbarer Art sind und ähnliche Risiken für die Freisetzung in die Umwelt bergen, durch die neuen Pflichten gleich behandelt.

Die FrSV bildet Gegenstand einer auf Artikel 29*f* des Bundesgesetzes über den Umweltschutz beruhenden Teilrevision (USG; SR 814.01). Artikel 15 Absatz 2bis FrSV, der das Inverkehrbringen von invasiven gebietsfremden Organismen, die in einem neuen Anhang 2.2 genannt sind, für den direkten Umgang in der Umwelt verbietet, wurde hinzugefügt. Die neue Gliederung ermöglicht es, gegebenenfalls weitere invasive gebietsfremde Organismen (Pflanzen oder Tiere) nachträglich auf die Liste zu setzen.

Artikel 48 Absatz 2 (neuer Buchst. c^{bis}) und 59 FrSV wurden geändert, damit sie ebenfalls auf den neuen Anhang 2.2 anwendbar sind. In Übereinstimmung mit dem geltenden System sind so die Kantone für die Durchführung des Inverkehrbringungsverbots zuständig. Wie der bisherige Anhang 2 (künftiger Anhang 2.1) kann der Anhang 2.2 FrSV vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angepasst werden. Das Verfahren zur Änderung der Listen unter der Federführung des UVEK sieht eine Vernehmlassung der betroffenen Kreise vor.

Der neue Artikel 48*a* soll Kontrollen bei der Einfuhr von gemäss der FrSV verbotenen Organismen (Anhänge 2.1 und 2.2 FrSV) ermöglichen. Artikel 48*a* verstärkt das Umgangs- und das Inverkehrbringungsverbot nach Artikel 15 Absätze 2 und 2bis FrSV. Dabei geht es nicht nur um den Import von Waren für den Handel, sondern auch für Privatpersonen.

Die revidierte Verordnung soll am 1. September 2024 in Kraft treten. So können die Betroffenen ihre Sortimente rechtzeitig an die neuen Vorschriften anpassen.

Die Revision von Anhang 2.1 und der neu eingefügte Anhang 2.2 FrSV führen zu einer Änderung der Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912) sowie der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161).

3.2. Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind beim BAFU 64 Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der FrSV eingegangen. Die Stellungnahmen stammen von allen 26 Kantonen und von fünf Kantonalen Konferenzen (KVU, BPUK, KWL, KPSD und KSD) (48 % der Stellungnahmen), von 28 weiteren betroffenen Kreisen (44 %), von zwei politischen Parteien (SVP und SP) (3 %), von zwei Dachverbänden der Wirtschaft (SBV und SGB) (3 %) und einem Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV) (2 %) (s. auch Abbildung 1). Zu den 28 Teilnehmenden der weiteren betroffenen Kreise gehören vor allem Vertretende der Wirtschaft, Umwelt, Raumentwicklung, Denkmalpflege, Landwirtschaft oder der Eidgenössischen Kommissionen sowie die Vertretung einer Stadt (Illnau-Effretikon). Zwei

Teilnehmende aus weiteren betroffenen Kreisen (Electrosuisse und Verband Schweizer Flugplätze Swiss Aerodromes) haben keine Bemerkung zur Revision der FrSV.

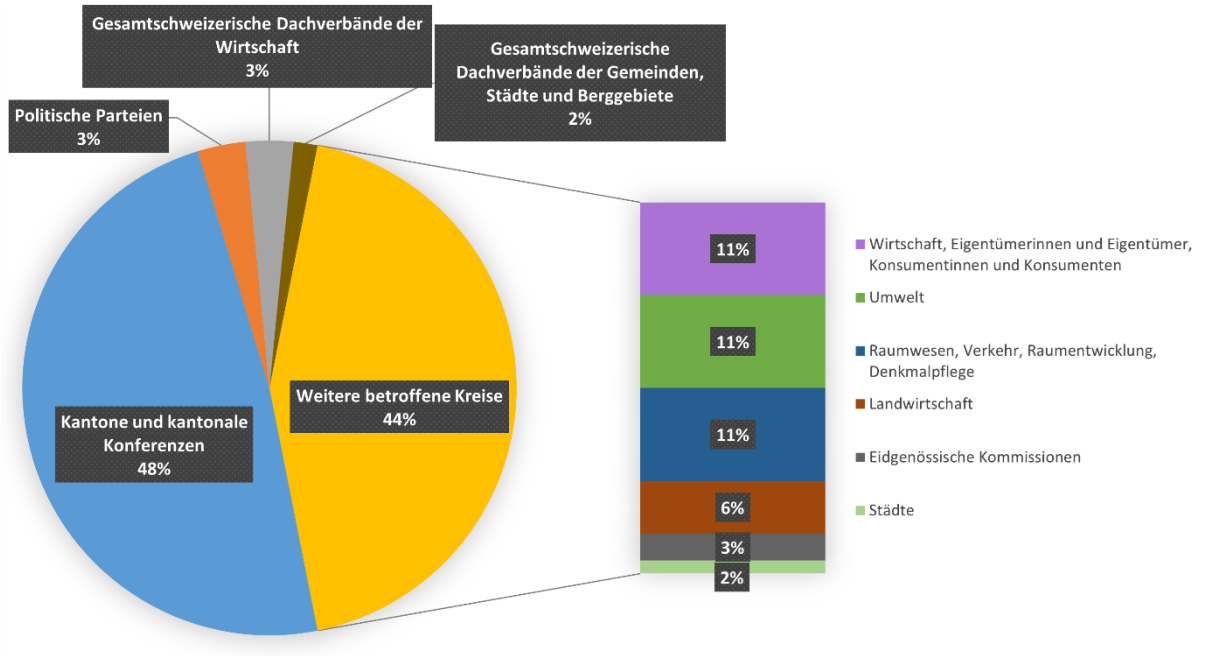

Abbildung 1. Aufteilung der Teilnehmenden an der öffentlichen Vernehmlassung mit Angaben zu den weiteren betroffenen Kreisen.

3.3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.3.1. Beurteilung der Vorlage als Ganzes

Von den eingegangenen 64 Stellungnahmen beurteilen 86 Prozent (55 Stellungnahmen) die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich positiv: 23 Prozent der Teilnehmenden stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu, 63 Prozent stimmen ihnen mehrheitlich zu (s. auch Abb. 2). 11 Prozent der eingegangenen Stellungnahmen stehen der Vorlage negativ gegenüber. So lehnen 6 Prozent der Teilnehmenden die vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich ab und 5 Prozent lehnen sie klar ab. 3 Prozent geben an, keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen zu haben.

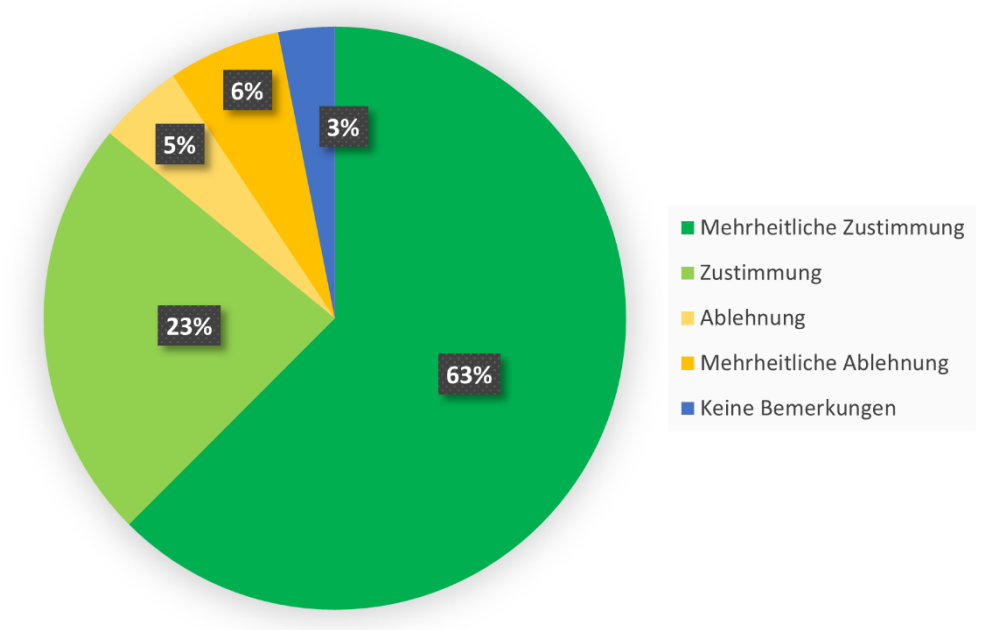

Abbildung 2. In der Vernehmlassung eingegangene Stellungnahmen

Generell erhält die Vorlage die Zustimmung von allen Kantonen, von vier Kantonalen Konferenzen, die sich dazu äussern, von zwei politischen Parteien (SVP und SP), von zwei Dachverbänden der Wirtschaft (SBV und SGB), vom Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV) sowie von achtzehn Organisationen weiterer betroffener Kreise, vor allem in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft oder Wirtschaft. Unter den negativen Stellungnahmen lehnen vier Organisationen der weiteren interessierten Kreise (PUSCH, WWF, BirdLife und NFS) die vorgeschlagen Änderungen mehrheitlich ab, weil sie nach ihrer Auffassung die Umwelt nicht genügend vor invasiven Pflanzen schützen. Drei Organisationen der weiteren betroffenen Kreise und eine Kantonale Konferenz sind mit dem Verkaufsverbot, das ihre Pflichten beschränkt, nicht einverstanden (ICOMOS, Schweizer Heimatschutz, BSLA und KSD). Eine Organisation der weiteren betroffenen Kreise (RWU) zieht ein Verkaufsverbot dem Inverkehrbringungsverbot vor.

3.3.2. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

3.3.2.1. Artikel 15 Absätze 2, 2bis und 3 (Verankerung des Inverkehrbringungsverbots und Bestimmungen betreffend belastete abgetragene Böden)

Artikel 15 Absätze 2 und 2bis

Sechzehn Teilnehmende stimmen den Änderungen betreffend Artikel 15 Absatz 2bis mit oder ohne Kommentare zu (UR, NW, SO, JU, KWL, SBV, HEV, JardinSuisse, SDAT, EFBS, VSGP, ENHK, FRC, Illnau-Effretikon, SVNF und casafair) und 25 Teilnehmende stimmen ihnen teilweise zu (ZH, BE, LU, SZ, OW, GL, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, KVU, BPUK, KPSD, InfoFlora und FiBL). Das Verbot des Inverkehrbringens wird generell begrüsst.

Sechzehn Teilnehmende (ZH, SZ, GL, ZG, FR, BL, SH, AR, GR, TG, TI, VD, VS, KVU, BPUK und InfoFlora) verlangen, in diesem Artikel neben dem Inverkehrbringungsverbot auch ein Vermehrungs- und Verbreitungsverbot zu verankern, um insbesondere die Vermehrung und Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten zu persönlichen Zwecken zu vermeiden. AG möchte Anhang 2.1 spezifisch in Absatz 2bis erwähnen, um klarzustellen, dass Organismen, für die das Umgangsverbot gilt, auch nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Sechs Teilnehmende (GE, NE, PUSCH, WWF, BirdLife und NFS) lehnen die Änderungen im Zusammenhang mit Artikel 15 Absatz 2bis ab. Besonders vier Teilnehmende (PUSCH, WWF, BirdLife und NFS) wünschen lediglich ein Umgangsverbot, das auf alle invasiven gebietsfremden Arten angewandt wird. NE und die KPSD möchten entweder nur ein Umgangsverbot oder nur ein Inverkehrbringungsverbot. GE vertritt die Auffassung, dass Artikel 15 Absatz 2bis gestrichen werden könne, weil das Inverkehrbringen definitionsgemäss vom Umgang abgedeckt sei. Als Argumente für die Beschränkung auf das direkte Umgangsverbot werden die bessere Verständlichkeit und das Vorsorgeprinzip aufgeführt.

Artikel 15 Absatz 3

Zehn Teilnehmende (ZH, SZ, GL, SO, SH, SG, GR, VS, GE und KVU) stellen die Änderung von Artikel 15 Absatz 3 infrage, die nur für einem Umgangsverbot unterliegende Organismen gilt (Anhang 2.1). Diese Teilnehmenden sprechen sich dafür aus, dass der Artikel gemäss dem Vorsorgeprinzip für beide Anhänge gelten soll. TG beantragt neben der Verwertung oder Entsorgung der abgetragenen Böden, die mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet sind, als zusätzliches Instrument im Rahmen der Bekämpfung die Hygienisierung am Entnahmeort. SG wünscht im erläuternden Bericht Klarstellungen zu Artikel 15 Absatz 3 betreffend die Mittel zur Behandlung des mit Organismen belasteten abgetragenen Bodens. Zudem solle präzisiert werden, was der Begriff «Entsorgung» im Vergleich zu Artikel 7 Absatz 6bis USG umfasst.

3.3.2.2. Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} (Aufgabe der Kantone)

34 Teilnehmende stimmen den Änderungen betreffend Artikel 48 Absatz 2 Buchst. c^{bis} zu (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TI, VS, NE, JU, KVU, SBV, HEV, JardinSuisse, SDAT, EFBS, VSGP, ENHK, FRC, Illnau-Effretikon, SVNF, InfoFlora und casafair) und elf Teilnehmende stimmen ihnen teilweise zu (BE, AG, TG, VD, KWL, PUSCH, WWF, BirdLife, KPSD, NFS und, FiBL).

Sieben Teilnehmende (ZH, GL, ZG, TG, KVU, KWL und KPSD) befürworten zwar die vorgeschlagenen Änderungen ganz oder teilweise, betonen aber, dass die Hinzufügung für die Kantone zusätzliche Kontrollen und wahrscheinlich eine Zunahme des Arbeitsaufwands bedeutet. Entsprechend fordern sie eine klare Definition der Aufgaben der Kantone, um den Mehrbedarf abschätzen zu können. Vier Teilnehmende (PUSCH, WWF, BirdLife und NFS) ziehen es vor, statt der Inverkehrbringung den Umgang zu kontrollieren, entsprechend ihrem Wunsch, sich auf das Umgangsverbot zu beschränken. VD und BE beantragen, Anhang 2.2. im Artikeltext ausdrücklich zu erwähnen und den Text neu zu formulieren. AG schlägt vor, einen Verweis auf Artikel 15 Absatz 2bis hinzuzufügen.

Ein Teilnehmender, GE, lehnt die Hinzufügung von Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} ab. Da die Definition des Umgangs die Inverkehrbringung enthalte, solle der Buchstabe c^{bis} gestrichen werden.

Der FiBL fragt, wie die nicht erwähnte Überwachung des Vollzugs im direkten Verkauf (Zierpflanzengärtnereien, Baumschulen und Floristikunternehmen) geregelt wird.

3.3.2.3. Artikel 48a (Zollkontrolle)

Ablehnende Stellungnahmen zu den Änderungen betreffend Artikel 48*a* liegen nicht vor. 34 Teilnehmende stimmen den Änderungen zu (ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, GR, AG, TI, VD, VS, NE, JU, KVU, SBV, HEV, JardinSuisse, SDAT, EFBS, VSGP, ENHK, FRC, Illnau-Effretikon, SVNF, InfoFlora und casafair) und dreizehn Teilnehmende stimmen ihnen teilweise zu (BE, SZ, SG, TG, GE, KWL, PUSCH, WWF, FSKB, BirdLife, KPSD, NFS und FiBL). Allgemein wird die Zollkontrolle von den Kantonen begrüsst. ZH, GL, ZG und die KVU betonen, dass häufig die Kantone die Ausbreitung oder Einfuhr einer neuen gebietsfremden Art feststellen.

Vier Teilnehmende (PUSCH, WWF, BirdLife und NFS) erklären sich mit den Änderungen von Artikel 48*a* teilweise einverstanden und wünschen, dass nur auf Artikel 15 Absatz 2 verwiesen wird, entsprechend ihrem Wunsch, sich auf das Umgangsverbot zu beschränken.

Ähnlich wie bei Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} befürworten zwar sieben Teilnehmende (ZH, GL, ZG, AG, KVU, KWL und KPSD) die vorgeschlagenen Änderungen ganz oder teilweise, betonen aber die mögliche Zunahme der Arbeitsbelastung für die Kantone. Fünf Teilnehmende (BE, SG, KWL, JardinSuisse und KPSD) verlangen präzise Angaben zur Arbeit der Kantone. SZ wünscht, dass die Kantone aufgrund ihrer in Artikel 48 vorgesehenen Aufgaben (Marktüberwachung, Art. 48 Abs. 2 FrSV; Verfügung von Massnahmen, Art. 48 Abs. 3 FrSV) im Vorfeld der Zollkontrollen einbezogen werden. JardinSuisse wünscht zudem, dass Artikel 48*a* ohne kantonale Unterschiede umgesetzt wird; die Einfuhr von Pflanzen müsse überwacht werden, damit ausländische Unternehmen sich an die Regelungen halten.

3.3.2.4. Artikel 59 (Änderung des Inhalts der Anhänge durch das UVEK)

Ablehnende Stellungnahmen zu den Änderungen betreffend Artikel 59 liegen nicht vor. Siebzehn Teilnehmende begrüssen die Änderungen betreffend Artikel 59 ausdrücklich (BE, NW, NE, JU, KWL, SBV, PUSCH, WWF, SDAT, EFBS, VSGP, BirdLife, ENHK, FRC, InfoFlora, casafair und NFS), vier Teilnehmende allerdings vorbehaltlich der Änderung der Listen in den Anhängen (PUSCH, WWF, BirdLife und NFS).

Dreissig Teilnehmende (ZH, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE, KVU, BPUK, HEV, JardinSuisse, KPSD, Illnau-Effretikon, SVNF und

FiBL) stimmen den Änderungen betreffend Artikel 59 teilweise zu. Nach Auffassung von 21 Teilnehmenden (ZH, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS, KVU, BPUK und KWL) sollten die Kantone im Artikel erwähnt werden, damit ihre praktischen Kenntnisse stärker berücksichtigt werden. Zwölf Teilnehmende (SZ, BL, ZH, ZG, GL, AG, SO, VS, UR, TI, KVU und KWL) schlagen vor, dass die Kantone für ihre Vertretung im Rahmen der künftigen inhaltlichen Anpassungen der Anhänge eine Begleitgruppe einsetzen. TI bringt vor, dass die unterschiedlichen kantonalen Realitäten bei der Erstellung der Listen zu berücksichtigen seien. Siebzehn Teilnehmende (ZH, UR, SZ, OW, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, SG, GR, TG, VS, KVU, BPUK und KWL) möchten, dass der im erläuternden Bericht erwähnte wissenschaftliche Beirat im Artikel genannt wird. Sechzehn Teilnehmende (ZH, SZ, GL, ZG, FR, BL, SH, SG, GR, VD, VS, GE, KVU, JardinSuisse, KPSD und InfoFlora) wünschen insbesondere im erläuternden Bericht eine Präzisierung der Begriffe «betroffene Kreise» und «wissenschaftlicher Beirat». JardinSuisse erklärt, dass die «betroffenen Kreise» auch Produktion und Handel mit den betroffenen Pflanzenarten abdecken sollten. Falls die Änderungen der Anhänge Organismen im Bereich Landwirtschaft oder auch Fragen im Zusammenhang mit Artikel 17 Absatz 7*a* PSMV betreffen, sollten laut Meinung von SMP, SBV, ZH und KPSD auch die Stellungnahmen der Vertretenden der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Der FiBL fragt nach dem Zusammenhang zwischen der Erarbeitung der Listen und den Bedürfnissen der Landwirtschaft. ICOMOS und BSLA halten fest, dass nicht deutlich werde, inwiefern die Institutionen der Denkmalpflege bei der Listenerstellung einbezogen wurden. Die Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) wird im erläuternden Bericht nicht als Mitglied der Steuerungsgruppe für die Erstellung der Listen der Organismen erwähnt. Die BPUK möchte mit den Kantonen einen Austausch zu den praktischen Erfahrungen organisieren, um sie bei der Erstellung bzw. Änderung der Listen der Organismen, die in den Anhängen zur Verordnung aufgeführt sind, einzubeziehen.

21 Teilnehmende (ZH, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, BS, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VS, GE, KVU, EFBS, KPSD, Illnau-Effretikon und SVNF) wünschen mehr Transparenz bei der Erstellung der Listen und der Auswahl der dort aufgeführten Arten. Zwölf Teilnehmende (ZH, OW, GL, ZG, SO, BL, SH, GR, TG, TI, VS und KVU) bedauern, dass sie sich vor der Revision der Verordnung nicht zur vom Bund vorgenommenen Einstufung der Organismen äussern konnten. BE beantragt, dass das Verfahren zur Listenerstellung vor der Zustimmung deutlicher erklärt wird.

23 Teilnehmende (ZH, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, SG, GR, TG, TI, NE, GE, KVU, EFBS, SFV, KPSD, Illnau-Effretikon und FiBL) beantragen eine regelmässige Überprüfung der Listen der Organismen. Auf Wunsch von OW, GL und BS sollte die regelmässige Anpassung in den Text von Artikel 59 aufgenommen werden. ZG und KVU möchten, dass eine Periodizität der Anpassungen eingeführt wird. Fünf Teilnehmende (ZH, GL, ZG, KVU und KPSD) schlagen eine jährliche Revision der Listen vor. GE und NE empfehlen eine Revision alle fünf Jahre. Illnau-Effretikon und SVNF fordern auch, dass der Bund das Invasionspotenzial der als möglicherweise invasiv geltenden Arten, die jedoch nicht in den Anhängen der FrSV aufgeführt sind, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren prüft. Sie betonen, dass die zunehmende Ausbreitung der invasiven gebietsfremden Arten mehr Aufwand und höhere Kosten bei der Bekämpfung erfordert. Der FiBL weist darauf hin, dass den Lieferanten bei jeder Listenanpassung eine Übergangsfrist eingeräumt werden solle, um den wirtschaftlichen Schaden abzufedern.

casafair wünscht, dass künftige Anpassungen der Anhänge mit für die Eigentümerinnen und Eigentümer vernünftigen Übergangsfristen sowie Kommunikationsmassnahmen oder anderen angemessenen Unterstützungsmassnahmen einhergehen.

3.3.2.5. Inkrafttreten

38 Teilnehmende (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, KVU, KWL, SBV, SDAT, EFBS, ENHK, FRC, KPSD, Illnau-Effretikon, SVNF, InfoFlora, casafair und FiBL) erklären sich mit dem vorgeschlagenen

Inkrafttreten einverstanden. Zwei Teilnehmende (JardinSuisse und VSGP) lehnen das vorgeschlagene Inkrafttreten ab. JardinSuisse beantragt eine Übergangsfrist von anderthalb Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung, damit die Produktion (besonders die Tessiner Mitglieder) sich anpassen kann. Der VSGP beantragt auch eine Übergangsfrist – allerdings von einem Jahr – nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung, damit die Unternehmen genügend Zeit haben, um ihr Sortiment anzupassen.

3.3.2.6. Anhänge

Die Änderung des Inhalts des gegenwärtigen Anhangs 2 (Anhang 2.1) wird von fünf Teilnehmenden gutgeheissen (NW, KWL, SDAT, VSGP und ENHK) bzw. von 35 Teilnehmenden (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, KVU, SP, JardinSuisse, EFBS, FRC, KPSD, ICOMOS, Illnau-Effretikon, SVNF, InfoFlora, casafair und FiBL) teilweise gutgeheissen. Sechs Teilnehmende (GE, PUSCH, WWF, BirdLife, NFS und HEV) lehnen dagegen die Änderung ab. GE möchte nur einen einzigen Anhang (gegenwärtiger Anhang 2) oder einen Verweis auf die Publikation des BAFU über die invasiven gebietsfremden Arten. Der HEV lehnt eine Ausdehnung des Inhalts des gegenwärtigen Anhangs 2 aus Praktikabilitätsgründen und wegen der Kosten für die Eigentümerinnen und Eigentümer ab. PUSCH, WWF, BirdLife und NFS empfehlen, die schwarzen und grauen Listen von InfoFlora als Grundlage für die Listen des Bundes in Bezug auf den Inhalt der Anhänge zu nutzen.

Der Inhalt von Anhang 2.2 wird von sieben Teilnehmenden befürwortet (SZ, NW, HEV, SDAT, VSGP, ENHK und casafair) bzw. von 34 Teilnehmenden (ZH, BE, LU, UR, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, KVU, KWL, SBV, JardinSuisse, EFBS, FRC, KPSD, ICOMOS, Illnau-Effretikon, SVNF, InfoFlora und FiBL) teilweise befürwortet. Fünf Teilnehmende (GE, PUSCH, WWF, BirdLife und NFS) lehnen den Inhalt von Anhang 2.2 aus denselben Gründen wie bei der Änderung des Inhalts von Anhang 2.1 ab (s. oben).

Neun Teilnehmende (SZ, SO, SH, GR, TG, VS, EFBS, BE und NE) fragen nach dem Zusammenhang zwischen der Erstellung der Anhänge und den verschiedenen bereits bestehenden Listen invasiver gebietsfremder Arten. Vier Teilnehmende (PUSCH, WWF, Birdlife und NFS) empfehlen, die schwarzen und grauen Listen von InfoFlora als Grundlage für die Listen des Bundes zu nutzen. Der HEV dagegen begrüsst es, dass das Verfahren zur Listenänderung nicht allein auf der schwarzen und der grauen Liste von InfoFlora beruhen soll, weil diese die Meinung einer einzelnen privatrechtlichen Stiftung widerspiegeln.

Auf Vorschlag des FiBL sollte neben den Pflanzen in den Anhängen ein Hyperlink auf die den einzelnen Pflanzen entsprechenden Seiten auf der Website von InfoFlora verweisen.

Der Schweizer Heimatschutz, BSLA und KSD bemängeln, dass die Bedeutung der Baumarten für die Anpassung an den Klimawandel im städtischen Raum nicht berücksichtigt wurde.

Vierzehn Teilnehmende (ZH, UR, LU, SZ, GL, ZG, BS, SO, BL, SH, GR, KVU, KPSD und SVNF) betonen die wichtige Rolle des Bodens bei der Ausbreitung bestimmter invasiver gebietsfremder Arten und schlagen vor, aufgrund dieses Umstands bestimmte Arten in Anhang 2.1 zu erwähnen.

Zur in der Verordnung verwendeten Nomenklatur zur Bezeichnung der Arten weisen EFBS und InfoFlora darauf hin, dass weder Strategie noch Artenlisten vorsehen, dass eine Art von einem Verbot betroffen ist, nur weil sie zu einer Gattung gehört, die andere, verbotene Arten enthält. InfoFlora, SVNF und Illnau-Effretikon wünschen, dass den Namen der aufgelisteten Arten spezielle Beachtung geschenkt und dadurch die Verwendung von Synonymen vermieden wird.

Die EFBS empfiehlt, Arten, die in keinem Fall auf den Markt gebracht werden dürfen, gar nicht in Anhang 2.2 aufzuführen.

LU, AR, OW, SH und casafair möchten potenziell invasive Arten wegen des Vorsorgeprinzips in die Listen der Freisetzungsverordnung aufnehmen, vor allem weil die Bekämpfungskosten mit der Ausbreitung der Organismen zunehmen.

Anhang 2.1 (für den direkten Umgang in der Umwelt verbotene invasive gebietsfremde Organismen)

Anhang 2.1 übernimmt die bisherigen Arten des Anhangs 2 FrSV und ergänzt diesen mit Arten, für die der direkte Umgang in der Umwelt verboten werden soll. Zu folgenden neu hinzugefügten Arten sind Rückmeldungen eingegangen:

- *Ailanthus altissima*: Zwei Kantone (UR, BL) schlagen eine Verschiebung in den Anhang 2.2 vor. Aus gartenbaudenkmalerischen Gründen lehnen KSD, ICOMOS, BSLA und SHS die Aufnahme dieser Art ab.

- *Ambrosia* spp.: Für *A. confertiflora* (ZH, UR, SZ, GL, FR, BL, GR, TG, ZG, SH, sowie KVU [unterstützt durch AI und BPUK, indem sie sich in ihrer eigenen Stellungnahme auf die Stellungnahme der KVU beziehen]) und *A. psilostachya* (ZH, UR, SZ, GL, BL, GR, TG, ZG, SH, KVU [unterstützt durch AI, BPUK]) wird eine Aufnahme in den Anhang 2.2 vorgeschlagen. Die EFBS weist darauf hin, dass für *A. trifida* kein vergleichbarer Schaden wie bei anderen *Ambrosia*-Arten zu erwarten ist.

- *Asclepias syriaca*: Zehn Kantone und eine kantonale Konferenz (ZH, UR, SZ, GL, BL, GR, TG, SO, ZG, SH, KVU [unterstützt durch AI, BPUK]) schlagen eine Verschiebung dieser Art in den Anhang 2.2 vor.

Eine Erweiterung des bisherigen Anhangs 2 FrSV lehnt der HEV ab. GE und NE schlagen vor, die Anhänge nicht aufzuteilen, sondern Anhang 2 mit einer Referenz auf die Artenliste der BAFU-Publikation ‘Gebietsfremde Arten der Schweiz’ beizubehalten.

In Ergänzung zu den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Pflanzen werden noch folgende Arten der Liste der invasiven gebietsfremden Pflanzen für eine Aufnahme in Anhang 2.1 vorgeschlagen:

- *Aster novi-belgii* aggr.: VS

- *Helianthus tuberosus*: ZH, UR, SZ, GL, BL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), KPSD

- *Lupinus polyphyllus*: ZH, UR, SZ, GL, FR, BS, GR, TG, VS, BS, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK)

- *Robinia pseudoacacia*: ZH, UR, SZ, GL, FR, BS, GR, TG, VS, BS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), BirdLife, NFS

- *Cyperus esculentus*: ZH, BE, UR, SZ, GL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), SBV, KPSD, SVNF. Eine Aufnahme dieser Art in einen nicht weiter spezifizierten Anhang wird vom FiBL vorgeschlagen, während der VSGP von einer Aufnahme dieser Art in den Anhang 2.1 abrät.

Im Weiteren sind auch noch Rückmeldungen zu folgenden Arten eingetroffen, die bereits im Anhang 2 aufgeführt sind:

- *Crassula helmsii*: Für eine Verschiebung in den Anhang 2.2 haben sich ZH, UR, SZ, GL, BL, GR, TG, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK) ausgesprochen.

- *Elodea densa*: Die EFBS weist darauf hin, dass für diese Art kein vergleichbarer Schaden wie für andere *Elodea*-Arten zu erwarten ist.

- *Reynoutria* spp.: Der unter diese Gattung fallende Schlingknöterich (*Fallopia aubertii*, auch *F. baldschuanica* oder *Polygonum aubertii*) ist nach Ansicht von GL, TG, ZG, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), JardinSuisse aus Anhang 2.1 zu streichen, während der SVNF eine Verschiebung in Anhang 2.2 vorschlägt.

- *Rhus typhina*: Zwei Kantone (UR, BL) schlagen eine Verschiebung in den Anhang 2.2 vor, aus gartenbaudenkmalerischen Gründen lehnen KSD, ICOMOS, BSLA und SHS den Verbleib dieser Art in Anhang 2 ab.

- *Solidago* spp.: Eine Verschiebung der Arten dieser Gattung in den Anhang 2.2 wird von den Kantonen ZH, BE, UR, SZ, GL, BL, GR, TG, SO, ZG, SH sowie der KVU (unterstützt durch AI, BPUK) vorgeschlagen. Die EFBS weist darauf hin, dass von *S. graminifolia* kein vergleichbarer Schaden wie bei anderen *Solidago*-Arten auszugehen ist.

Anhang 2.2 (für das Inverkehrbringen für einen direkten Umgang verbotene invasive gebietsfremde Organismen)

Zu folgenden Arten sind Rückmeldungen eingegangen:

- *Artemisia verlotiorum*: Eine Verschiebung in den Anhang 2.1 wird von ZH, BE, UR, SZ, GL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), KPSD, SVNF vorgeschlagen. Ein Verbot des Inverkehrbringens erachtet die EFBS als nicht zielführend.

- *Azolla filiculoides*: Für eine Verschiebung in den Anhang 2.1 haben sich die Kantone ZH, UR, SZ, GL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK) ausgesprochen.

- *Buddleja davidii*: Eine Verschiebung in den Anhang 2.1 wird von VS vorgeschlagen. Aus Sicht der EFBS ist die Art in der Schweiz bereits weit verbreitet. Sie könnte im Anhang 2.2 stehen bleiben, was aber kaum Auswirkungen auf die Invasionssituation und Ausbreitung in der Schweiz hätte.

- *Bunias orientalis*: Fünf Kantone (UR, SZ, GR, VS, SH) schlagen eine Verschiebung in den Anhang 2.1 vor.

- *Cotoneaster horizontalis*: ZG schlägt die Aufnahme in den Anhang 2.2 vor, während KSD, ICOMOS, BSLA und SHS die Aufnahme dieser Art ablehnen.

- *Erigeron annuus*: Eine Verschiebung in den Anhang 2.1 wird von Seiten SBV und KPSD vorgeschlagen. Eine Aufnahme dieser Art in einen nicht weiter spezifizierten Anhang wird auch vom FiBL vorgeschlagen. Eine Aufnahme dieser Art hat aus Sicht EFBS kaum Auswirkungen auf die Invasionssituation und Ausbreitung in der Schweiz, da sie bereits weit verbreitet ist.

- *Paulownia tomentosa*: Eine Verschiebung in den Anhang 2.1 schlagen die Kantone ZH, UR, SZ, GL, BL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK) vor, während KSD, ICOMOS, BSLA und SHS aus gartenbaudenkmalerischen Gründen mit der Aufnahme dieser Art in den Anhang 2.2 nicht einverstanden sind.

- *Phyllostachys aurea*: Für eine Verschiebung in Anhang 2.1 sprechen sich ZH, UR, SZ, GL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK) aus.

- *Prunus laurocerasus*: Der Kanton VS spricht sich für eine Verschiebung dieser Art in den Anhang 2.1 aus.

- *Pseudosasa japonica*: Für eine Verschiebung in Anhang 2.1 sprechen sich ZH, UR, SZ, GL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK) aus.

- *Rubus armeniacus*: Bei dieser Art wird von ZH, SZ, GL, BL, GR, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), EFBS, KPSD, KWL, SVNF auf die Hybridisierung hingewiesen, weshalb ähnlich wie bei *Solidago* spp. im bisherigen Anhang 2 FrSV die Hybride miterwähnt werden sollen. Aus Sicht JardinSuisse besteht Unklarheit bei der Bezeichnung *Rubus armeniacus*. Anpflanzung und Verkauf von Brombeersorten für den Hausgarten sowie Fruchtanbau müssen aus Sicht JardinSuisse erlaubt bleiben und deshalb sei '*Rubus fruticosu'* aus dem Anhang 2.2 zu streichen.

- *Sedum:* Sowohl *Sedum spurium* sowie auch *Sedum stoloniferum* sind nach Ansicht des Kantons BE in Anhang 2.1 zu verschieben.

- *Trachycarpus fortunei* (♀): Aufgrund der Schwierigkeit des Nachweises des Geschlechts ist aus Sicht von ZH, FR, ZG, TI, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), JardinSuisse, EFBS, KPSD, SVNF von einer Beschränkung auf weibliche Exemplare abzusehen. Für eine Verschiebung in Anhang 2.1 spricht sich der Kanton VS aus.

In Ergänzung zu den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Pflanzen werden noch folgende Arten für den Anhang 2.2 vorgeschlagen:

- *Aster novi-belgii* aggr.: ZH, UR, SZ, GL, FR, BL, GR, TG, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK). Auf das Fehlen dieser Art in den Anhängen 2.1 und 2.2 wird auch vom Kanton BE hingewiesen.

- *Galega officinalis*: ZH, UR, SZ, GL, BL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), KPSD, SVNF

- *Lupinus polyphyllus*: KPSD, SO, SVNF. Eine Aufnahme dieser Art in einen nicht weiter spezifizierten Anhang wird auch vom Kanton BE vorgeschlagen.

- *Robinia pseudoacacia*: KPSD, SVNF. Eine Aufnahme dieser Art in einen (nicht weiter spezifizierten) Anhang wird auch von BE und FiBL vorgeschlagen. Aus Sicht von JardinSuisse dürfen die Verbotslisten keine Baumarten betreffen, die in der Schweiz für die forstliche Nutzung zugelassen sind. Die KWL stellt fest, dass keine weiteren Arten in den Anhängen 2.1 und 2.2. gelistet werden dürfen, bei denen ein entsprechender Konsens noch nicht gefunden worden ist.

- *Rubus phoenicolasius*: ZH, UR, SZ, GL, GR, TG, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK). Gleichzeitig wird von ZH, SZ, GL, BL, GR, VS, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK) auf die Hybridisierung (vgl. *R. armeniacus*) hingewiesen.

- *Nassella trichotoma*: ZH, UR, SZ, GL, BL, GR, TG, ZG, SH, KVU (unterstützt durch AI, BPUK)

- *Lonicera pileata*: GR, ZG, KWL; ebenfalls für eine Aufnahme dieser Art in einen nicht weiter spezifizierten Anhang sprechen sich ZH, GL, TG, ZG, KVU (unterstützt durch AI, BPUK) aus

- *Viburnum rhytidophyllum*: GR, ZG, KWL

Der Kanton GR schlägt noch weitere Arten für eine Aufnahme in Anhang 2.2 vor: *Abutilon theophrasti*. *Actinidia chinensis*, *Akebia quinata*, *Ambrosia trifida*, *Aralia elata*, *Bassia scoparia*, *Bromus riparius*, *Chorispora tenella*, *Diospyros lotus*, *Erigeron karvinskianus*, *Euonymus fortunei*, *Impatiens balfourii*, *Miscanthus sinensis*, *Opuntia humifusa*, *Opuntia phaeacantha*, *Phytolacca americana*, *Rosa multiflora*, *Solanum carolinense*, *Solidago graminifolia*, *Sorghum halepense*, *Sporobolus indicus*, *Symphoricarpos albus*, *Vitis riparia*.

Für eine Aufnahme aller Pflanzen der Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz (gem. Anhang BAFU-Publikation ‘Gebietsfremde Arten der Schweiz’) zumindest auf die Inverkehrbringungsverbotsliste (Anhang 2.2) sprechen sich BE, BL, LU, SO, TG, NE, SVNF, FRC, FiBL, Illnau-Effretikon aus. Ebenso seien gemäss ZH, LU, UR, GL, GR, BS, BL, VD, ZG, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), SVNF, InfoFlora, Illnau-Effretikon alle bekannten invasiven Arten, die in der Schweiz noch nicht festgestellt wurden (vgl. Teil 3 der Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz (gem. Anhang BAFU-Publikation ‘Gebietsfremde Arten der Schweiz’) in die Anhänge aufzunehmen. BS, TG, VD, Illnau-Effretikon und SVNF möchten, dass Arten, für die noch nicht nachgewiesen ist, dass sie Schäden verursachen, zumindest in Anhang 2.2 aufgeführt werden, und zwar aus Gründen des Vorsorgeprinzips und weil die Kosten der Bekämpfung mit der Ausbreitung gebietsfremder Arten steigen.

Alle Pflanzen, die gemäss BAFU-Publikation ‘Gebietsfremde Arten der Schweiz’ in der Umwelt nachweislich Schaden verursachen sollen gemäss SZ, SO, BL, VD, NE, KPSD, SVNF, Illnau-Effretikon zumindest auf die Inverkehrbringungsverbotsliste (Anhang 2.2), gemäss TI ist dies zu prüfen. Für die SVP ist es wichtig, dass sich das Verbot des Inverkehrbringens tatsächlich nur auf invasive Neophyten bezieht, welche tatsächlich Schaden verursachen. Auch der VSGP rät von einer Aufnahme von potenziell invasiven Organismen in Anhang 2.1 ab.

Gemäss PUSCH, WWF, BirdLife, NFS, FiBL sollen die ‘Schwarze Liste’ und ‘Graue Liste’ von InfoFlora als Basis für Listen des Bundes dienen.

Weitere Arten

Schliesslich werden noch weitere Pflanzen, die bislang nicht auf der Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz aufgeführt sind, für die Aufnahme in Anhang 2.1 bzw. einen nicht weiter spezifizierten Anhang vorgeschlagen: *Conyza canadensis* (VS), *Lonicera nitida* (ZH, GL, TG, ZG, KVU [unterstützt durch AI, BPUK]) und *Pterocarya fraxinifolia* (ZH, GL, TG, ZG, KVU [unterstützt durch AI, BPUK]).

AG weist darauf hin, dass einige Arten, für die bisher ein Verkaufsverzicht (nach der Empfehlung von Cercle Exotique über Verkaufseinschränkungen für problematische exotische Pflanzen) vereinbart wurde, nicht in Anhang 2.2 aufgenommen wurden.

Vorschläge für Tiere, die in Anhang 2.1 bzw. 2.2 aufgenommen werden sollen, werden von ZH, OW, NW, GL, FR, BS, SG, GR, TG, VS, GE, SO, BS, AG, VD (sie schlagen auch Moose, Flechten und Pilze vor), ZG, SH, NE, KVU (unterstützt durch AI, BPUK), SVU, SVNF, RWU eingebracht. Auch aus Sicht TI ist dies zu prüfen.

3.3.2.7. Änderung anderer Erlasse (ESV und PSMV)

39 Teilnehmende (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE, JU, KVU, KWL, SBV, JardinSuisse, SDAT, EFBS, VSGP, ENHK, FRC, KPSD, Illnau-Effretikon, SVNF, InfoFlora, casafair und FiBL) stimmen der Änderung der ESV und der PSMV zu. 26 Teilnehmende geben dazu keine Stellungnahme ab.

SBV und SMP betonen indessen, dass die Erweiterung der Anhänge zukünftig nicht zu einem Verbot wichtiger Pflanzenschutzmittel führen darf. Der FiBL fragt, ob Anhänge geplant sind, in denen Biocontrol-Organismen geregelt werden.

3.3.2.8. Weitere Punkte

Definition gebietsfremde Organismen

Neun Teilnehmende (ZH, GL, ZG, TG, KVU, svu|asep, KPSD, Illnau-Effretikon und SVNF) erachten die auf geopolitische Erwägungen gestützte Definition der gebietsfremden Arten von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f FrSVals nicht mehr gerechtfertigt. Dies widerspreche jeglichen invasionsbiologischen Erkenntnissen.

Definition invasiver Organismen

Der FSKB fordert, die Definition der invasiven Arten zu überarbeiten und sich zwecks Effizienz und Verhältnismässigkeit auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, die die meisten Risiken abdecken.

Unbeabsichtigter Umgang mit Organismen

26 Teilnehmende (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, KVU, svu|asep, KPSD, Illnau-Effretikon, SVNF und Birdlife) beantragen eine Regelung des unbeabsichtigten/zufälligen Umgangs. Fünf Teilnehmende (ZH, GL, ZG, TG und KVU) schlagen vor, den unbeabsichtigten Umgang in Artikel 15 Absatz 2bis FrSV zu regeln. Drei Teilnehmende (svu|asep, Illnau-Effretikon und SVNF) beantragen, dies in einem neuen Absatz (Abs. 5) von Artikel 15 FrSV zu regeln. Acht Teilnehmende (LU, SZ, OW, SO, BS, SH, GR und VS) schlagen eine Regelung in einem neuen Buchstaben l in Artikel 3 Absatz 1 FrSV vor. BL schlägt vor, den Punkt in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k FrSV aufzunehmen. AG unterstützt den Vorschlag von BL bzw. schlägt eine Regelung in einem neuen Absatz 2*ter* von Artikel 15 FrSV in Form einer Sorgfaltspflicht vor. Acht Teilnehmende (ZH, GL, ZG, SG, TG, GE, KVU und FSKB) beantragen eine entsprechende Anpassung von Artikel 48*a* FrSV, damit bei den Zollkontrollen auch (z. B. im Substrat) unbeabsichtigt eingeführte Organismen überprüft werden.

BirdLife und NFS verlangen, alle potenziell invasiven gebietsfremden Pflanzen in den Anhang 2.2 FrSV zu übernehmen (auch jene, deren Verbreitung durch die Befolgung der Empfehlungen des Verkaufspersonals verhindert werden könnte), weil ja die meisten invasiven Neophyten letztlich auf die Inverkehrbringung zurückgehen.

Pflicht zur Bekämpfung der Organismen

Acht Teilnehmende (BE, FR, BL, AR, SZ, SBV, SBLV, KPSD, svu|asep und casafair) möchten im Rahmen der Revision eine Bekämpfungspflicht – besonders für Privatpersonen – einführen. Nach Auffassung der KPSD sollte zumindest für gesundheitsgefährdende Pflanzen eine Deklarations- und eine Bekämpfungspflicht in der FrSV verankert werden. Illnau-Effretikon und SVNF schlagen eine Bekämpfungspflicht für die Arten des Anhangs 2.1 FrSV und die Einführung einer Sorgfalts- oder Unterhaltspflicht für die Arten des Anhangs 2.2 FrSV vor, sodass die Eigentümerinnen und Eigentümer die unkontrollierte Ausbreitung dieser Arten verhindern müssen. Der HEV erwähnt, er habe in seiner Stellungnahme zur Änderung des USG darauf hingewiesen, dass die bei der Revision des USG vorgesehenen Massnahmen die Nutzungsrechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stark einschränkten und einen unverhältnismässigen Eingriff in deren Eigentumsrechte darstellten. Der FSKB wünscht ebenfalls, dass das Management der gebietsfremden Arten behandelt wird, möchte aber der Branche und ihren Partnern einen gewissen Spielraum zur Erarbeitung von freiwilligen Massnahmen einräumen.

Forschung mit invasiven gebietsfremden Organismen

Sieben Teilnehmende (SZ, BL, SH, GR, AG, VS und GE) kritisieren, dass die Abgabe von Organismen zur Durchführung von Freisetzungsversuchen nicht als Inverkehrbringen betrachtet wird (Art. 3 Abs. 2 FrSV), auch nicht für die in Anhang 2.2 FrSV aufgelisteten Pflanzen. AG spricht sich für die Schaffung eines neuen Artikels aus, und VS schlägt eine Anpassung von Artikel 17 FrSV vor, damit die Durchführung von Freisetzungsversuchen möglich, aber bewilligungspflichtig ist. Die fünf weiteren Teilnehmenden schlagen eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 FrSV vor, damit das Inverkehrbringen von Organismen zwecks Freisetzungsversuchen möglich bleibt, jedoch eine Bewilligung erfordert. Zehn Teilnehmende (ZH, SZ, GL, ZG, BL, SH, GR, TG, VS und KVU) verlangen eine Präzisierung des Begriffs «Forschung» im erläuternden Bericht; zudem müssten die Rahmenbedingungen der Versuche definiert werden. Sie wollen vermeiden, dass das Inverkehrbringen als Freisetzungsversuch deklariert wird und so die Bestimmung (d. h. das Verbot des Inverkehrbringens der Organismen von Anhang 2.2 FrSV) umgangen wird.

Ausschluss des Umgangs mit Arznei-, Lebens- und Futtermitteln vom direkten Umgang mit Organismen in der Umwelt (Art. 3 Abs. 1 Bst. j).

Die Änderungen von Artikel 15 Abs. 2bis FrSV veranlassen zehn Teilnehmende (ZH, GL, ZG, TG, KVU, SBV, svu|asep, KPSD, Illnau-Effretikon und SVNF) zu Kommentaren zum geltenden Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j FrSV betreffend den Ausschluss des Umgangs mit Arznei-, Lebens- und Futtermitteln vom direkten Umgang mit Organismen in der Umwelt.

SBV und SMP begrüssen die Ausnahmen vom Umgangsverbot für Futtermittel und wünschen keine weitere Änderung. Illnau-Effretikon möchte den Buchstaben j in Artikel 3 Absatz 1 FrSV streichen, gegebenenfalls zugunsten spezifischer Ausnahmen. Der SVNF spricht sich auch für die Streichung des Buchstabens j bzw. mindestens der Ausnahme für Futtermittel aus. Die sieben übrigen Teilnehmenden sind mit den Ausnahmen in Artikel 3 Buchstabe j nicht in allen Fällen einverstanden. Nach Auffassung von TG und KPSD ist die Entsorgung (Kompost) von invasiven gebietsfremden Organismen, die unter Artikel 3 Buchstabe j FrSV fallen, möglicherweise problematisch. Die KPSD ergänzt, dass gewisse als Arzneimittel verwendete invasive gebietsfremde Arten letztlich in die Umwelt gelangen könnten.

Schnittstelle zwischen NHG und FrSV

Vier Teilnehmende (ICOMOS, SHS, BSLA und KSD) halten fest, dass bestimmte in den Anhängen 2.1 und 2.2 aufgelistete invasive gebietsfremde Arten auch in historischen

Pflanzungen von Gartendenkmälern vorkommen. Aus konservatorischen Gründen müssten sie gepflegt und nachgepflanzt werden können. Nach Meinung von ICOMOS, SHS, BSLA und KSD bedeutet ein Inverkehrbringungs- und Umgangsverbot die bewusste Zerstörung des wertvollen Kulturzeugnisses und steht deshalb im Widerspruch zur Schutz- und Erhaltungspflicht der Denkmalschutzgesetzgebung von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie wünschen, dass vier für die Erhaltung der Gartendenkmäler besonders interessante Pflanzenarten von den Verpflichtungen gemäss FrSV ausgenommen werden.

Übereinstimmung mit internationalen Übereinkommen und Praktiken

ZH, ZG und SG stellen die Frage, ob die Änderung der FrSV mit den Abkommen der WTO vereinbar ist.
SG hält fest, dass die Schweiz sich bei der Bekämpfung der invasiven Organismen mit dem umliegenden Ausland abstimmen solle.

Empfehlungen zur Umsetzung

FiBL, FRC, FSKB und casafair unterstreichen die wichtige Rolle der Aufklärung der Bevölkerung sowie der Konsumentinnen und Konsumenten über die Problematik der invasiven gebietsfremden Organismen.

Fünf Teilnehmende (ZH, GL, ZG, KVU und KPSD) wünschen eine intensivere Kommunikation zwischen Behörden und Privaten über die Anpassung der Listen. Der FiBL wünscht dies für Kantone und Bund.

Der FiBL erklärt, es sei wichtig, alle Interessengruppen (Produktion, Import, Handel und Verkauf von Samen, Vermehrungsmaterial, Pflänzlingen und Pflanzen) sowie die Kundschaft (Eigentümerinnen und Eigentümer von Gärten und Grünflächen) mit den neuen Aspekten der FrSV vertraut zu machen. Zudem müssten die Gemeinden, die für die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen im Siedlungsraum zuständig sind, darauf achten, diese Partner mobilisieren.

Entsorgung von Abfällen und von mit invasiven gebietsfremden Organismen belasteten Böden

Der FiBL möchte, dass die Frage der fachgerechten Abfallentsorgung (Handel und Verkauf, Schnittabfälle sowie – auch illegale – Entsorgung von Gartenabfällen) in der FrSV erwähnt wird. GR spricht sich für die Schaffung eines neuen Absatzes in Artikel 6 FrSV aus, um den Umgang mit abgetragenem Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, zu regeln.

Nach Auffassung des FSKB sollte das Problem der Entsorgung von mit invasiven gebietsfremden Organismen belastetem Aushub in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen geregelt werden (VVEA; SR 814.600).

Schnittstelle zwischen den verschiedenen Regelungen über invasive gebietsfremde Organismen

SVNF und Illnau-Effretikon wünschen, dass im Hinblick auf eine nachvollziehbare und kohärente Umsetzung die Einstufung invasiver gebietsfremder Organismen in den Anhängen der FrSV als spezifisches Recht zentralisiert wird, und zwar unabhängig vom Umgang und von der Art des verursachten Schadens. Absatz 4 von Artikel 15 FrSV sollte entsprechend gestrichen werden.

Anpassung des erläuternden Berichts

Die EFBS schlägt mehrere Verbesserungen bei der Erklärung der Kriterien für die Auswahl der Organismen in den Anhängen vor.

Fünf Teilnehmende (ZH, GL, ZG, TG und KVU) wünschen zusätzliche Präzisierungen zu den Rahmenbedingungen für den Umgang mit den invasiven gebietsfremden Arten von Anhang 2.2 aus eigener Zucht, insbesondere im Gartenbau oder in Forstbetrieben.

VD bittet um Angaben dazu, ob das Umgangsverbot auch für Privatgärten gilt.

BE und LU erwähnen einige Ungereimtheiten bei der Verwendung der Begriffe direkter und indirekter Umgang.

3.3.3. Beurteilung der Umsetzung durch die Kantone

Vier Kantone (ZH, GL, ZG und AG) und drei Kantonale Konferenzen (KVU, KWL und KPSD) erwähnen, dass der Arbeitsaufwand der Kantone im Zusammenhang mit der Umsetzung der FrSV wegen ihrer Aufgaben bei der Marktüberwachung (Art. 48 Abs. 2 Bst. c^{bis} FrSV) und der Einführung von Zollkontrollen (Art. 48*a* FrSV) zunehmen dürfte. Entsprechend fordern sie eine klare Definition der Aufgaben der Kantone, um den Mehrbedarf abschätzen zu können. Fünf Kantone (VS, NE, VD, GE und FR) beantragen eine Finanzhilfe des Bundes für die mit einem exponentiellen Arbeitszuwachs einhergehende Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten. GE fragt, für welche Aufgaben die Kantone künftig eine Finanzhilfe des Bundes erhalten. TG und NE betonen, dass die Kantone im Rahmen der Marktüberwachung nur über begrenzte Ressourcen oder Kapazitäten verfügen. OW schlägt vor, den Kantonen eine Vollzugshilfe bereitzustellen, um die einheitliche Umsetzung der FrSV zu gewährleisten.

4. Ergebnisbericht zur Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)

4.1. Einleitung

Aussen aufgestellte Wärmepumpen können Lärm verursachen und die Nachbarschaft stören, insbesondere nachts. Das Lärmschutzrecht des Bundes sieht daher vor, dass solche Anlagen nur dann errichtet werden dürfen, wenn die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, als dies im Sinne der Vorsorge technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Weiter dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die in Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung definierten Planungswerte nicht überschreiten (Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01; Art. 7 Abs. 1 LSV).

Die Voraussetzungen der Einhaltung des Vorsorgeprinzips und der Planungswerte gelten kumulativ. Sind die Planungswerte eingehalten, kommen gemäss einer konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung weitergehende Massnahmen zum Lärmschutz im Sinne der Vorsorge allerdings nur in Betracht, wenn sich dadurch mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreichen lässt (BGE 127 II 306, E. 8; BGE 124 II 517, E. 5a; vgl. auch BGE 133 II 169, E. 3.2). Bei eingehaltenen Planungswerten muss der zusätzliche Nutzen weiterführender emissionsbegrenzender Massnahmen die mit diesen Massnahmen verbundenen Kosten also deutlich überschreiten.

4.2. Ausganslage

Mit der vorliegenden Revision der LSV soll einerseits das Kosten-Nutzen-Verhältnis in einem neuen Artikel 7 Absatz 3 spezifisch für die Errichtung neuer Wärmepumpen konkretisiert werden. Es soll aufgezeigt werden, wann zusätzliche vorsorgliche Massnahmen als verhältnismassig gelten. Konkret sollen bei eingehaltenen Planungswerten zusätzliche Massnahmen nur dann als verhältnismässig gelten, wenn mit höchstens einem Prozent der Investitionskosten der Anlage eine Reduktion der Immissionen von mindestens 3 Dezibel (dB) erzielt werden kann (Buchstabe a). Zusätzlich sollen bei leistungsvariablen Anlagen solche Massnahmen nur dann geboten sein, wenn die Anlage bei über 2ºC Aussentemperatur auf mehr als 65 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit läuft (Buchstabe b). Durch diese Vorgaben werden zwei klare und einheitliche Leitplanken gesetzt für die Prüfung weiterer vorsorglicher Massnahmen bei eingehaltenen Planungswerten. Die Vorlage sieht zudem vor, in einer neuen Ziffer 34 in Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung den für die Lärmberechnung massgebenden Betriebszustand von Wärmepumpen bei 2ºC zu definieren.

Die neuen Regelungen sollen nur für Luft/Wasser-Wärmepumpen gelten, die der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen. Vom Geltungsbereich der Regelung ausgeschlossen sind damit beispielsweise Wärmepumpen, die der Erwärmung von privaten Schwimmbädern dienen. Keine Anwendung findet die Regelung zudem für Erdsonden-Wärmepumpen, die i.d.R. in Gebäuden installiert werden und keine Aussenlärmemissionen verursachen. Auch für Kälteanlagen, welche i.d.R. im Sommer höhere Betriebsstunden aufweisen, findet diese Regelung keine Anwendung. Dazu zählen auch Wärmepumpen, welche mit Abgabesystemen zur Gebäudekühlung ausgestattet werden (z.B. Kühldecken, Fancoils).

4.3. Eingegangene Stellungnahmen

Zur Änderung der LSV sind insgesamt 60 Stellungnahmen eingegangen. Alle Kantone, die BPUK und die EnDK, die KVU, die Parteien Grüne, SP und SVP sowie weitere 29 Branchen- und Umweltverbände, haben sich zu den Änderungen geäussert.

4.4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.4.1. Allgemeine Bemerkungen

Eine klare Mehrheit der Kantone und der übrigen Teilnehmenden begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Revision. Während die Regelung in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a mehr-

heitlich akzeptiert wird, stösst Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b auf die Kritik, dass diese Vorgabe in die Energiegesetzgebung gehöre und zudem ohne entsprechende Messvorschrift nicht überprüfbar sei. Die Festlegung des für die Lärmermittlung massgebenden Betriebs in Anhang 6 Ziffer 34 LSV wird mehrheitlich begrüsst. Allerdings wird auch dort die Kritik laut, dass diese Regelung im Vollzug nur anwendbar ist, wenn sie auch überprüft werden kann. Dies mache eine Messvorschrift notwendig oder allenfalls seien Anpassungen bei der Regelung vorzunehmen.

Von vielen wird beantragt, dass auch Wärmpumpen zum Kühlen von dieser Regelung profitieren können, da eine Unterscheidung zwischen Geräten mit reiner Heizfunktion und solchen mit Heiz- und Kühlfunktion in der Praxis nur schwer möglich ist. Zum Teil wird angeregt, die sehr detaillierte und auf Wärmepumpen bezogene Regelung nicht in einer Verordnung, sondern in einer Vollzugshilfe festzulegen. Für alle Teile der Vorlage werden von vielen Teilnehmenden Anpassungen des Rechtstextes oder Änderungen und Klärungen im erläuternden Bericht beantragt.

4.4.2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

4.4.2.1. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a LSV

Die Regelung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a wird von den meisten Kantonen, der BPUK, der EndK und der KVU begrüsst, da sie einfach anzuwenden sei und zu Rechtssicherheit führe. Ein Kanton weist die Regelung zurück, weil sie den Schutz vor Lärm schwäche. Ein weiterer Kanton betrachtet die Regelung als unnötig, da sie bereits in der Vollzugshilfe zu Wärmepumpen des Cercle Bruit festgelegt ist. Die Hälfte der Kantone beantragen Anpassungen im Rechtstext oder bei den Erläuterungen. Insbesondere soll die Regelung auch für Anlagen gelten, die zum kleinen Teil auch zur Kühlung eingesetzt werden können, da eine Unterscheidung der Wärme- und Kälteanlagen in der Praxis schwierig sei. Zum Teil wird die Vorgabe, unter welchen weitergehende Emissionsbegrenzungen zu treffen sind, als zu eingeschränkt kritisiert. Deshalb wird beantragt, die Regelung zu lockern. Vorgeschlagen wird z.B. sie erst bei einem Immissionspegel von 3dB unterhalb der Planungswerte anzuwenden oder eine strengere Regelung als 1 Prozent/3dB festzulegen. Hierzu sollen Massnahmen, die 1 Prozent der Anlagekosten betragen, schon bei einer Wirkung von 1 bis 1,5dB verlangt werden oder andererseits, dass 2 oder 5 Prozent der Kosten massgebend sind. Es wird zudem eine Klärung beantragt, ob diese Regelung auch bei anderen Lärmquellen angewendet werden darf.

Etwa zwei Drittel der übrigen Teilnehmenden begrüsst die Regelung grundsätzlich oder mit Änderungsanträgen. Darunter befinden sich viele Branchenvertreter sowie die SP und die Grünen. Die beantragten Änderungen beziehen sich zum Teil auf eine Lockerung der Regelung, zum Teil auf eine Verschärfung. Rund ein Drittel weisst die Regelung aus verschiedenen Gründen zurück. Die SVP und der HEV unterstützen Vereinfachungen bei den Verfahren, befürchten aber durch die Änderungen der LSV, dass ein grosses Streitpotential unter Nachbarn entsteht. Auch kritisieren sie, dass die hängigen Motionen zur Thematik (Motion 22.3388 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates «Wechsel auf moderne Heizsysteme vereinfachen» und Motion 21.4381 Jauslin «Lärmschutz-Verordnung mit dem Fortschritt der Technik in Einklang bringen») teilweise umgesetzt werden, bevor sie im Parlament zu Ende beraten wurden. Verschiedene Teilnehmende fordern eine Streichung der Regelung, da die Vorgaben in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b genügen. WWF, VCS, Klima-Allianz, SES, Lärmliga und PUSCH beantragen eine neue Regelung, mit der nur noch die leisesten 50 Prozent der Geräte verwendet werden dürften oder die auf solchen mit klimaverträglichen Kältemittel abstützt.

4.4.2.2. Art. 7 Abs. 3 Bst. b LSV

Wenig Unterstützung findet die Regelung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b. Knapp zwei Drittel der Kantone lehnen sie ab. Die Hauptkritik lautet, dass die Regelung einen technischen Standard festlegt, den die meisten Wärmepumpen heute schon erfüllen. Zudem habe das

Kriterium nichts mit Lärm zu tun bzw. eine solche Regelung gehöre in die Energiegesetzgebung. Dazu kommt, dass eine Überprüfung dieser Regelung im Vollzug nicht möglich sei, weil bisher keine entsprechende Überprüfungsmethode vorliege. Diese müsse aber bei Beschwerden und Gerichtsfällen unbedingt vorhanden sein.

4.4.2.3. Anhang 6 Ziffer 34

Die Festlegung des für die Lärmermittlung massgebenden Betriebs im Anhang 6 Ziffer 34 wird von den Kantonen und übrigen Teilnehmenden mehrheitlich begrüsst. Allerdings wird auch hier die Kritik vorgebracht, dass diese Regelung im Vollzug nur anwendbar sei, wenn sie auch überprüft werden kann. Dies sei erst möglich, wenn ein entsprechendes Messkonzept vorliegt oder die Regelung praxisorientierte ausgestaltet wird. Dies wäre z.B. möglich durch die Festlegung eines Temperaturbereiches anstelle einer fixen Betriebstemperatur. Einige Teilnehmende kritisieren, dass mit einem festen Bezugspunkt der Bevölkerung in höher gelegenen Orten mehr Lärm zugemutet wird als der Bevölkerung im Bereich der Referenztemperatur. Die Branche macht sodann geltend, dass in der Praxis die notwendigen Betriebsdaten bei 2ºC zurzeit noch nicht vorliegen und es besser wäre, den Betriebspunkt bei 7ºC festzulegen, weil dazu Messungen vorliegen. Diese Werte könnten auch mit einer angemessenen Pegelkorrektur auf Emissionswerte bei 2ºC umgerechnet werden.

4.4.3. Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Zwei Branchenvertreter beantragen weitere Anpassungen in der LSV, die aber nicht Thema der Vorlage waren. So wird gefordert, die Methode zur Ermittlung der Lärmimmissionen speziell für Wärmepumpen weiter anzupassen. Die Zeiteinteilung für den Tag und die Nacht (7:00-19:00) in Anhang 6 LSV solle der Einteilung für Verkehrslärm (06:00-22:00) angeglichen werden. Auch solle die Ermittlung der Lärmbelastung nur bei den Nachbargebäuden notwendig sein und nicht bei den Fenstern des eigenen Gebäudes. Die Pegelkorrekturen K1 seien auf 2 oder 3dB am Tag und 5dB in der Nacht zu reduzieren und die Pegelkorrektur K2 für die Tonhaltigkeit der Lärmimmissionen sei generell mit Null anzunehmen. Gefordert wird auch eine Klärung in der LSV, dass Sanitär- und Abstellräume sowie Treppenhäuser und Arbeitszimmer nicht als lärmempfindliche Räume gelten.

Der SIA verlangt zudem eine Aktualisierung der Referenz in Artikel 31a und 32 LSV auf die SIA-Norm 181 auf die neuste Fassung vom 1. November 2020.

4.4.4. Beurteilung der Umsetzung

Die meisten Kantone weisen darauf hin, dass für den Vollzug klare Messvorschriften zur Überprüfung der Regelungen von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b. und Anhang 6 Ziffer 34 LSV notwendig seien. Diese stehen noch aus. Bei Beschwerden müsse die Vollzugsbehörde diese Angaben kontrollieren können.

Die Branchenvertreter weisen darauf hin, dass die Daten zur Erfüllung der Vorschriften von Anhang 6 Ziffer 34 LSV gegenwärtig nicht vorliegen. Deshalb solle die Vorschrift dahingehend geändert werden, dass die um 2dB korrigierten Daten des Betriebspunktes bei 7ºC verwendet werden. Notwendig sei zudem eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

5. Ergebnisbericht zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710)

5.1. Ausganslage

Die Datenbank für Mobilfunkanlagen (Antennendatenbank) des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) unterstützt die Kantone bereits heute bei der Aufsicht über die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen von Mobilfunkantennen gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Die Erhebung dieser Daten durch das BAKOM und die Zurverfügungstellung an die Vollzugsbehörden der NISV erfolgt heute basierend auf privatrechtlichen Verträgen zwischen dem BAKOM und den Mobilfunkbetreiberinnen sowie zwischen den Kantonen und den Mobilfunkbetreiberinnen.

Neu soll die allgemeine Auskunftspflicht gemäss Artikel 46 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) und die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 10 NISV für Mobilfunkanlagen auf Verordnungsstufe konkretisiert und gleichzeitig die Rechtsgrundlage aus datenschutzrechtlicher Sicht verbessert werden. Eine solche Rechtsgrundlage stellt die Nutzung der Datenbank zum Zweck des Vollzugs der NISV für die Zukunft sicher und vereinfacht auch deren Weiterentwicklung.

Konkret soll die NISV mit einem Artikel ergänzt werden, der einerseits die Inhaber von Mobilfunkanlagen verpflichtet, dem BAKOM Daten aus den Bewilligungsverfahren und aus dem aktuellen Betrieb zu melden sowie andererseits das BAKOM ermächtigt, die Daten zu erfassen und für den Vollzug der NISV zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht auch eine sachliche Information der Öffentlichkeit.

5.2. Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 46 Antworten eingegangen, die sich auf die NISV beziehen. Davon haben zwei Organisationen und ein Kanton keine Bemerkungen angebracht (Electrosuisse, Swiss Aerodromes, SZ), eine Organisation (ECO SWISS) verzichtet zwar auf eine fundierte Stellungnahme, fordert aber in Zukunft mehr Kompetenzen für das BAKOM: Es sei kein entscheidender Schritt vorwärts, wenn die Kantone ihre Regelungen unabhängig gestalten würden.

5.3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5.3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die grosse Mehrheit der Organisationen und Kantone begrüsst den Vorschlag und dessen Stossrichtung, insbesondere die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Datenlieferung in die Datenbank des BAKOM. Eine Mehrheit der Kantone äusserte sich entsprechend einer Musterstellungnahme und brachte einzelne Präzisierungen an (siehe 5.3.2). Die Mobilfunkbetreiberinnen begrüssen die Stossrichtung der Vorlage, haben aber Vorbehalte zur Veröffentlichung der Daten. Die Schutzorganisationen begrüssen die Vorlage ebenfalls, haben aber weitergehende Forderung zur Bereitstellung der Daten an die Öffentlichkeit und betroffene Kreise.

Einzig eine Organisation (sgv) lehnt die Änderung der NISV klar ab. Diese würde den weiteren Ausbau von 5G noch stärker blockieren als heute.

5.3.2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Drei Kantone (JU, NW, SO) und fünf Organisationen (SGB, SP, SSV, STV, Swissmem) begrüssen die Vorlage ohne weitere materielle Bemerkungen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen nach den einzelnen Absätzen resp. Buchstaben des neu vorgeschlagenen Art. 11a NISV getrennt dargelegt:

<u>Art. 11a Abs. 1 Bst. a.</u>

Ein Grossteil der Kantone sowie vier Organisationen (AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NE, OW, SG, SH, UR, TI, TG, VS, ZG, ZH, KVU, BPUK, asut, Swisscom) verlangen folgende Präzisierung: Dem BAKOM seien nicht nur Daten aus Standortdatenblättern zu melden, die von der Vollzugsbehörde genehmigt wurden. Es seien auch solche zu melden, die der Vollzugsbehörde zu Informationszwecken zur Kenntnis gebracht worden sind, da nicht alle aktualisierten Standortdatenblätter vor ihrer Umsetzung resp. Nutzung von der zuständigen Vollzugsbehörde genehmigt werden.

Eine Organisation (asut) fordert zudem, dass die Daten nicht nur in Absprache zwischen dem BAKOM und den Vollzugsbehörden bezeichnet werden, sondern auch mit den Betreiberinnen.

Eine Organisation (AefU) fordert, dass sämtliche Daten zu melden sind, die für die Sicherstellung des Immissions- und vorsorglichen Emissionsschutzes gemäss NISV notwendig sind. Im Speziellen seien dies die für die Beurteilung des bewilligten bzw. aktuellen Betriebszustandes erforderlichen Daten aus einem neuen oder aktualisierten Standortdatenblatt und dessen Beilagen sowie Daten zu Kleinanlagen. Zudem seien diese Daten vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu bezeichnen.

Zudem fordern zwei Organisationen (AefU, DECHFL), dass nicht nur die Daten von Mobilfunkanlagen gemeldet werden sollen, sondern die Daten von allen NIS emittierenden Anlagen. Darüber hinaus fordern sie, dass die Daten dem BAFU und nicht dem BAKOM zu liefern seien, allenfalls könne das BAFU den operativen Betrieb der Datenbank an das BAKOM delegieren. Dies aus Gründen einer klaren Kompetenztrennung zwischen BAFU und BAKOM.

Eine weitere Organisation (VSS) fordert, dass die Daten aller *Sende*anlagen inkl. Rundfunk- und Funkrufanlagen gemeldet werden sollen.

Eine Organisation (DECHFL) schlägt vor, dass die Daten 14 Tage vor der Inbetriebnahme einer Anlage gemeldet werden sollen. Die Betriebsdaten sollen nach einer Übergangszeit mindestens täglich gemeldet werden.

Ein Kanton (VS) macht auf eine Abweichung der französischen Übersetzung gegenüber der deutschen Version aufmerksam.

Art. 11a Abs. 1 Bst. b

Auch hier macht ein Kanton (VS) auf eine Abweichung der französischen Übersetzung gegenüber der deutschen Version aufmerksam.

Art. 11a Abs. 1 Bst. c

Ein Grossteil der Kantone sowie zwei Organisationen (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, NE, OW, SG, SH, UR, TI, TG, VS, ZG, ZH, KVU, BPUK) verlangen folgende Präzisierung: Die Frist, wonach die Daten mindestens alle 14 Tage zu melden sind, sei nicht in der NISV festzulegen, sondern vom BAKOM vorzugeben, denn künftig sei durchaus auch eine engmaschigere Meldefrist möglich.

Zwei Organisation (AefU, DECHFL) fordern eine mindestens tägliche Datenlieferung resp. Datenlieferung in Echtzeit.

Art. 11a Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 11a Abs. 3

Ein Grossteil der Kantone sowie zwei Organisationen (AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SG, SH, UR, TI, TG, VS, ZG, ZH, KVU, BPUK) wollen, dass in der Verordnung explizit erwähnt wird, dass auch dem BAFU der Datenzugang zum Informationssystem (Datenbank) zu gewähren ist.

Zwei Organisationen (asut, Swisscom) verlangen zudem, den Zugangsberechtigten Daten nur soweit bereitzustellen, wie dies für die Erfüllung der Meldepflichten sowie der

Vollzugsaufgaben notwendig ist. Zudem sei der Begriff «Personen» durch «Unternehmen» zu ersetzen.

Zwei Organisationen (AefU, DECHFL) fordern, dass nicht das BAKOM, sondern das BAFU für die Erfassung der Daten in einem Informationssystem verantwortlich sein soll. Das BAFU sei jedoch zu ermächtigen, den operativen Betrieb des Informationssystems einer anderen Behörde zu übertragen.

Art. 11a Abs. 4

Ein Grossteil der Kantone und zwei Organisationen (AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, OW, SG, SH, UR, TI, TG, VS, ZG, ZH, KVU, BPUK) beantragen den Absatz dahingehend abzuändern, dass die neben dem BAKOM zum Informationssystem Zugangsberechtigten namentlich genannt werden, nämlich das BAFU und die mit dem Vollzug der Verordnung betrauten Behörden. Zudem soll präzisiert werden, dass die Daten nicht bearbeitet, sondern genutzt (im Sinne einer Weiterverarbeitung) werden dürfen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten und im Rahmen der Umweltinformation nach Art. 10e USG erforderlich ist.

Zwei Organisationen (AefU, DECHFL) verlangen, dass auch hier nicht das BAKOM, sondern das BAFU mit der entsprechenden Aufgabe betraut wird.

Eine Organisation (AefU) verlangt, dass die gemeldeten Daten durch die zugangsberechtigten Behörden zu verifizieren seien. Darüber hinaus sei eine Historie über Änderungen des Sendebetriebs der Anlagen anzulegen, dies im Dienste von Monitoring und Wirkungsforschung.

Art. 11a Abs. 5

Zwei Organisationen (HEV, SVP) unterstützen ausdrücklich, dass Daten aus dem Informationssystem für Mobilfunkanlagen vom BAKOM veröffentlicht werden. Es bestehe gerade in der Bevölkerung, in der Landwirtschaft und insbesondere auch bei Immobilieneigentümern ein besonderes Interesse an der Information über den Bau und Betrieb von Mobilfunkanlagen.

Ein Kanton (BE) begrüsst den Absatz, will ihn aber dahingehend konkretisieren, dass das BAKOM auf funksender.ch (Karte mit den Standorten von Sendeanlagen) einen Auszug aus den im Standortdatenblatt bewilligten Daten (Senderichtung, Leistung pro Antenne, Frequenzen, adaptiver Betrieb, Anwendung, Korrekturfaktor usw.) für die Bevölkerung einsehbar macht.

Eine Organisation (VSS) fordert, dass insbesondere das rechtskräftig bewilligte Standortdatenblatt, das aktuelle Standortdatenblatt und die aktuell eingestellten Werte zu den im Standortdatenblatt aufgeführten Betriebsparametern einer Anlage unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses veröffentlicht und im Abruf-verfahren zugänglich gemacht werden.

Eine Organisation (AefU) verlangt, dass sämtliche Daten für Behörden und die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Eine Organisation (svu|asep) beantragt ein Einsichtsrecht für besonders betroffene Kreise der Bevölkerung.

Vier Organisationen (Salt, Sunrise, Swisscom, asut) fordern dagegen, aus Sicherheits- und Geschäftsgeheimnisgründen Abs. 5 ersatzlos zu streichen. U. a. wird dies auch damit begründet, dass Mobilfunksendeanlagen als kritische Infrastrukturen zu betrachten seien.

Darüber hinaus fordern zwei Organisationen (AefU, DECHFL), dass nicht das BAKOM, sondern das BAFU mit der Veröffentlichung der Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung zu betrauen sei.

Anforderungen an das Informationssystem

Eine Organisation (VSS) regt an, dass das Informationssystem externen Personen, z. B. Medienleuten, statistische Abfragen über die Sendeanlagen ermöglichen soll. Zudem soll die Bevölkerung einzelne Standortdatenblätter abrufen können.

Ein Kanton (AG) verlangt eine automatisierte Schnittstelle zum Informationssystem. Zugriffsberechtigte sollen Daten unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen können.

Ein Kanton (GE) wünscht sich die Bereitstellung einer Software, mit der bewilligte Parameter mit Betriebsparametern verglichen werden können.

5.3.3. Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Eine Organisation (svu|asep) fordert, die in den letzten Jahren entwickelten Strategien und Massnahmenplanungen aber vor allem auch weitere Untersuchungen zur Belastung und «Belastbarkeit» der Tier- und Pflanzenwelt seien voranzutreiben. Es sollen Gebiete ausgeschieden werden, in denen auf Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen der Telekommunikation verzichtet werden soll.

Zwei Organisationen (asut, Swisscom) fordern, der Bund solle dafür besorgt sein, dass die Antennendatenbank funktional auf den neuesten Stand der Technik gebracht wird und dass die Kantone die Antennendatenbank auch nutzen und ihre Prozesse entsprechend vereinfachen. Ansonsten stünde dem Aufwand zur Schaffung einer gemeinsamen Datengrundlage kein entsprechender Nutzen gegenüber.

Ein Kanton (FR) schlägt zudem vor, im erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung in Kapitel 4.4 folgende Ergänzung einzufügen: *Die Publikation von kantonalen Immissonskatastern durch die kantonale NIS-Fachstelle ist ausdrücklich erlaubt. Die Nutzung der Daten beinhaltet allerdings keine Schreibrechte in das BAKOM Informationssystem. Diese Abruf- und Nutzungsrechte werden nur an weitere mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behören erteilt. Das BAKOM entscheidet wer zugangsberechtigt ist. Die kantonalen und städtischen NIS-Fachstellen sind zugangsberechtigt*.

5.3.4. Beurteilung der Umsetzung

5.3.4.1. Stellungnahme der Kantone

Ein Kanton (VD) verlangt die Umsetzung bereits bei Inkrafttreten der revidierten NISV, insbesondere die Daten der Bevölkerung zugänglich zu machen.

6. Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Teilnehmende	CO2	FrSV	LSV	NISV
Kantone					
ZH	Zürich	x	x	x	x
BE	Bern	x	x	x	x
LU	Luzern	x	x	x	
UR	Uri	x	x	x	x
SZ	Schwyz	x	x	x	x
OW	Obwalden	x	x	x	x
NW	Nidwalden	x	x	x	x
GL	Glarus	x	x	x	x
ZG	Zug	x	x	x	x
FR	Freiburg	x	x	x	x
SO	Solothurn	x	x	x	x
BS	Basel-Stadt	x	x	x	x
BL	Basel-Landschaft	x	x	x	x
SH	Schaffhausen	x	x	x	x
AR	Appenzell Ausserrhoden	x	x	x	x
AI	Appenzell Innerrhoden	x	x	x	x
SG	St. Gallen	x	x	x	x
GR	Graubünden	x	x	x	x
AG	Aargau	x	x	x	x
TG	Thurgau	x	x	x	x
TI	Tessin	x	x	x	x
VD	Waadt	x	x	x	x
VS	Wallis	x	x	x	x
NE	Neuenburg	x	x	x	x
GE	Genf	x	x	x	x
JU	Jura	x	x	x	x
Kantonale Konferenzen und Vereinigungen					
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	x	x	x	x
KPSD	Konferenz der Pflanzenschutzdienste		x		
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	x	x	x	x

Abkürzung	Teilnehmende	CO2	FrSV	LSV	NISV
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft		x		
KSD	Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger		x		
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien					
Grüne	Grüne Partei der Schweiz	x		x	
SVP	Schweizerische Volkspartei	x	x	x	x
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	x	x	x	x
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete					
SSV	Schweizerischer Städteverband	x	x	x	x
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft					
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen	x			
sbv	Schweizer Bauernverband	x	x		
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	x		x	x
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	x	x	x	x
Weitere Interessierte Kreise					
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz			x	x
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz	x			
Axpo	Axpo	x			
Biofuels	Biofuels Schweiz	x			
BirdLife	BirdLife		x		
BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen		x		
casafair	casafair		x	x	
aeesuisse	Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	x		x	
DECHFL	Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein				x
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission		x		
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit		x		
EKLB	Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung			x	
Electrosuisse	Electrosuisse	x	x	x	x
EZS	Energie Zukunft Schweiz	x			
EnAW	Energie-Agentur der Wirtschaft	x			

Abkürzung	Teilnehmende	CO2	FrSV	LSV	NISV
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie		x		
FWS	Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz	x		x	
FRC	Fédération romande des consommateurs		x		
First Climate	First Climate	x			
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau		x		
GKS	GebäudeKlima Schweiz	x		x	
go-climate	go-climate	x			
HEV	Hauseingentümerverband Schweiz		x	x	x
Holzenergie Rikon	Holzenergie Rikon	x			
Illnau-Effretikon	Illnau-Effretikon		x		
InfraWatt	Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser	x			
ICOMOS	Internationaler Rat für Denkmalpflege		x		
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	x	x		
Klima-Allianz	Klima-Allianz	x		x	
Lärmliga	Lärmliga Schweiz			x	
metal.suisse	metal.suisse		x	x	
myclimate	myclimate	x			
info flora	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora		x		
NFS	Naturfreunde Schweiz		x		
Ökostrom	Ökostrom Schweiz	x			
ECO SWISS	Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	x			x
PUSCH	Praktischer Umweltschutz	x	x	x	
RWU	Regionalplanung Winterthur und Umgebung		x	x	
Salt	Salt Mobile SA				x
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	x	x		
SHS	Schweizer Heimatschutz		x		
sia	Schweizer Ingenieur- und Architektenverein			x	

Abkürzung	Teilnehmende	CO2	FrSV	LSV	NISV
SMP	Schweizer Milchproduzenten	x	x		
SES	schweizerische Energie-Stiftung	x		x	
SGA	Schweizerische Gesellschaft für Akustik			x	
SDAT	Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine		x		
Charnet	Schweizerischer Fachverband für Pflanzenkohle	x			
SFV	Schweizerischer Forstverein	x	x		
SVNF	Schweizerischer Verband der Neobiota-Fachleute		x		
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation				x
svu|asep	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute		x	x	x
SVK	Schweizerischer Verband für Kältetechnik	x			
KliK	Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation	x			
strasseschweiz	strasseschweiz	x			
suisse.ing	suisse.ing			x	
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	x		x	
Sunrise	Sunrise				x
Swiss Aerodromes	Verband Schweizer Flugplätze	x	x	x	x
Swisscom	Swisscom				x
STV	swissengineering	x		x	x
Swissmem	Swissmem	x		x	x
TNS	Thermische Netze Schweiz	x		x	
TCS	Touring Club Schweiz	x			
UAK	Unterallmeind Korporation Arth	x			
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz	x			
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	x	x		
VSS	Verein Schutz vor Strahlung				x
VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie	x			
Auto Schweiz	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	x			
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz	x		x	

Abkürzung	Teilnehmende	CO2	FrSV	LSV	NISV
WaldSchweiz	Verband der Waldeigentümer	x			
WBG	Wohnbaugenossenschaften Schweiz			x	
WWF	WWF	x	x	x	
Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen		**77**	**64**	**60**	**46**
Stellungnahmen insgesamt		**112**			